

**Bericht über die Durchführung der Richtlinie  
90/314/EWG über Pauschalreisen  
in den innerstaatlichen Rechtsvorschriften  
der EG-Mitgliedstaaten**

## **1. ALLGEMEINE ANMERKUNGEN ZUR DURCHFÜHRUNG DER RICHTLINIE ÜBER PAUSCHALREISEN ..... 4**

- 1.1. UMSETZUNG DER RICHTLINIE IN DAS INNERSTAATLICHE RECHT DER MITGLIEDSTAATEN.....5
- 1.2. DISKUSSIONSPUNKTE ..... 7
  - 1.2.1. Anwendungsbereich der Richtlinie..... 7
  - 1.2.2. Haftung ..... 9
  - 1.2.3. Von der Richtlinie über Pauschalreisen nicht abgedeckte Themen..... 10
  - 1.2.4. Mißbräuchliche Vertragsklauseln bei Pauschalreisen..... 12

## **2. SICHERSTELLUNGEN BEI ZAHLUNGSUNFÄHIGKEIT DES VERANSTALTERS / VERMITTLERS (ARTIKEL 7 DER RICHTLINIE 90/314/EWG) ..... 14**

- 2.1. ECKDATEN FÜR DIE AUSLEGUNG VON ARTIKEL 7 DER RICHTLINIE 90/314/EWG ..... 15
  - 2.1.1. Artikel 7 im Wortlaut..... 15
  - 2.1.2. Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof..... 15
- 2.2. GRUNDSÄTZE ZUR DURCHFÜHRUNG VON REISEGARANTIEN..... 20

### **ANHANG I**

Von den Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Richtlinie 90/314/EWG verabschiedete Rechtstexte, damit verbundene Verstoßverfahren und Urteile des Europäischen Gerichtshofs

### **ANHANG II**

Kurzer Überblick über einzelstaatliche Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Artikel 7 der Richtlinie 90/314/EWG

## **EINLEITUNG**

Neun Jahre nach Verabschiedung und sieben Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie 90/314/EWG über Pauschalreisen<sup>1</sup> veröffentlicht die Kommission den vorliegenden Bericht, um

- über die von den Mitgliedstaaten gesetzten Maßnahmen zur Durchführung dieser Richtlinie zu informieren,
- die dabei aufgetretenen Probleme aufzuzeigen und
- eine Diskussion in Gang zu bringen, die letztlich zu einer verbesserten Durchführung führen könnte.

Diesen Zielsetzungen folgend gibt der **erste Teil** dieses Berichts einen kurzen Überblick über die von den Mitgliedstaaten beschlossenen Umsetzungsmaßnahmen und gegebenenfalls damit verbundene Verstoßverfahren. Auf dieser Grundlage werden einige Themen zur weiteren Diskussion aufgezeigt.

Eine vollständige Liste der nationalen Durchführungsmaßnahmen und Verstoßverfahren findet sich in **Anhang I**. Dieser Anhang enthält auch eine Aufstellung der vom Europäischen Gerichtshof in bezug auf die Richtlinie 90/314/EWG gefällten Urteile.

Der **zweite Teil** dieses Berichts ist der Umsetzung und Durchführung von Artikel 7 der Richtlinie gewidmet, der von allen in der Richtlinie enthaltenen Bestimmungen den größten Interpretationsspielraum aufweist und deshalb in den einzelnen Mitgliedstaaten in sehr unterschiedlicher Weise umgesetzt wurde. Der Europäische Gerichtshof hat zu Artikel 7 eine Reihe von Urteilen gefällt, die in diesem Teil analysiert werden. Außerdem werden Vorschläge zur Auslegung des Artikels 7 vorgelegt.

Kurze Kommentare über die Rechtstexte zur Umsetzung von Artikel 7 der Richtlinie finden sich im **Anhang II**.

Die Kommission ersucht die Regierungen der Mitgliedstaaten sowie alle anderen Interessenten, ihre Kommentare zu diesem Bericht bis 30. April 2000 an die folgende Adresse zu senden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Gesundheit und Verbraucherschutz  
Referat C2  
Rue de la Loi 200  
B-1049 Brüssel

---

<sup>1</sup> ABl. Nr. L 158 vom 13.06.1990, S. 159.

## Allgemeine Anmerkungen zur Durchführung der Richtlinie über Pauschalreisen

Der Zweck der Richtlinie über Pauschalreisen besteht im wesentlichen darin, Mindeststandards für Verbraucherinformationen und Formvorschriften für Verträge über Pauschalreisen festzulegen, zwingende Regeln für die vertraglichen Pflichten (Stornierung, Leistungsänderung, zivilrechtliche Haftung der Veranstalter, Vermittler usw. von Pauschalreisen) zu definieren sowie einen wirksamen Verbraucherschutz für den Fall der Zahlungsunfähigkeit eines Veranstalters von Pauschalreisen zu gewährleisten:

### **Verbraucherinformationen:**

Informationen dürfen nicht irreführend sein (Artikel 3 Absatz 1)

Mindestinformationen, die in Prospekten enthalten sein müssen – Prospekt ist für den Veranstalter/Vermittler bindend (Artikel 3 Absatz 2)

Mindestinformationen, die dem Verbraucher mitgeteilt werden müssen (Visaerfordernisse, Zeitpläne, örtliche Vertretung usw.) (Artikel 4 Absatz 1)

### **Vertragsrecht:**

Mindestanforderungen an die Form und Mindestangaben, die im Vertrag enthalten sein müssen (Artikel 4 Absatz 2)

Gebuchte Pauschalreise muß übertragbar sein (Artikel 4 Absatz 3)

Preisänderungen nur unter besonderen Umständen (Artikel 4 Absatz 4)

Im Fall einer Leistungsänderung muß der Verbraucher das Recht haben, entweder vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu erhalten, oder ein Ersatzangebot anzunehmen (Artikel 4 Absätze 5 und 6)

Im Fall gravierender Probleme nach Reiseantritt: alternative Vorkehrungen oder Rückreise (Artikel 4 Absatz 7)

### **Haftung:**

Veranstalter/Vermittler haften für die ordnungsgemäße Durchführung und sind schadenersatzpflichtig (Artikel 5)

Bei Beanstandungen muß sich der Veranstalter nach Kräften um Lösungen bemühen (Artikel 6)

### **Sicherheit bei Zahlungsunfähigkeit:**

Die Erstattung gezahlter Beträge und die Rückreise muß bei Zahlungsunfähigkeit sichergestellt sein (Artikel 7)

## 1.1. Umsetzung der Richtlinie in das innerstaatliche Recht der Mitgliedstaaten

Mit Ausnahme von Italien ist die Richtlinie nunmehr in allen Mitgliedstaaten vollständig umgesetzt. In Italien wurde der Reisegarantiefonds, der die in Artikel 7 der Richtlinie vorgesehene Sicherheit bieten soll, bisher nicht eingerichtet.

Die von den Mitgliedstaaten zur Einhaltung der Richtlinie verabschiedeten Gesetze wurden von der Kommission genauestens geprüft. In diesem Zusammenhang sollte erwähnt werden, daß viele der Bestimmungen der Richtlinie den nationalen Gesetzgebern einen sehr großen Interpretationsspielraum einräumen. Daher gibt es beträchtliche Unterschiede bei der Vorgangsweise, die die einzelnen Mitgliedstaaten für die Umsetzung der Richtlinie gewählt haben (und damit auch beim Ausmaß, in dem die wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher geschützt sind). Jedoch hat die Kommission nur in einigen wenigen Fällen eine falsche Umsetzung der Richtlinie in das innerstaatliche Recht der Mitgliedstaaten festgestellt.

Mehrere in der Richtlinie enthaltene Bestimmungen mögen zwar unpräzise erscheinen, doch beschränken wir uns hier nur auf einige Beispiele, um das potentielle Problem zu veranschaulichen:

- Die gesamte Thematik rund um den Anwendungsbereich der Richtlinie, der in Artikel 2 dargelegt ist: Was ist mit einer „im voraus festgelegten Verbindung“ gemeint? Sind Einzelarrangements ausgenommen? Wie sind die Worte „nicht nur gelegentlich“ bei der Definition des Reiseveranstalters zu verstehen? Was sind „andere touristische Dienstleistungen, die nicht Nebenleistungen von Beförderung oder Unterbringung sind und einen beträchtlichen Teil der Gesamtleistung ausmachen“? Die Mitgliedstaaten haben diese Definitionen in ihre nationalen Rechtsvorschriften aufgenommen<sup>2</sup> und kommen somit der Richtlinie nach, gleichzeitig wird aber die Problematik der Auslegung von der supranationalen auf die nationale Ebene verlagert.
- Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie legt fest: „Ist der Verbraucher daran gehindert, die Pauschalreise anzutreten, so kann er – nachdem er den Veranstalter oder Vermittler binnen einer vertretbaren Frist vor dem Abreisetermin hiervon unterrichtet hat – seine Buchung auf eine Person übertragen, die alle an die Teilnahme geknüpften Bedingungen erfüllt.“ Die meisten Mitgliedstaaten definieren in ihren Rechtsvorschriften nicht, was unter „einer vertretbaren Frist“ zu verstehen ist.<sup>3</sup> In einigen Mitgliedstaaten beträgt die vorgesehene Frist ein paar Tage vor der

---

<sup>2</sup> Zum Beispiel Schweden, § 2 Pauschalreisegesetz (SFS 1992:1672), und Dänemark, Kapitel 2 des Gesetzes 472 vom 30.06.1993; in Deutschland (§ 651a BGB) ist eine Definition von Pauschalreisen im Sinne der Richtlinie nicht vorgesehen.

<sup>3</sup> Zum Beispiel Österreich, § 31c (3) Konsumentenschutzgesetz; Schweden, § 10 Pauschalreisegesetz (SFS 1992: 1672).

Abreise.<sup>4</sup> In Luxemburg war eine Frist von drei Wochen vorgesehen<sup>5</sup>. Infolge einer diesbezüglichen Intervention seitens der Kommission plant Luxemburg nunmehr, diese Regelung dahingehend abzuändern, daß sie künftig besagt, daß eine "angemessene Frist" einzuräumen ist<sup>6</sup>.

- Artikel 5 Absatz 2 der Richtlinie schreibt im letzten Unterabsatz vor: „Bei Schäden, die nicht Körperschäden sind und auf der Nichterfüllung oder einer mangelhaften Erfüllung der nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen beruhen, können die Mitgliedstaaten zulassen, daß die Entschädigung vertraglich eingeschränkt wird. Diese Einschränkung darf nicht unangemessen sein.“ Auch hier scheinen die Ansichten darüber, welche Einschränkungen als „unangemessen“ zu gelten haben, weit auseinanderzugehen. Während einige Mitgliedstaaten diese Bestimmung einfach nicht umsetzten (und somit die allgemeinen Regeln des jeweils geltenden Schadenersatzrechts zur Anwendung kommen)<sup>7</sup> oder diese Bestimmung der Richtlinie übernahmen, haben sich andere für detailliertere Bestimmungen entschieden.<sup>8</sup> Die Kommission – der es obliegt, die Durchführung der Richtlinie zu kontrollieren – würde ihrerseits eine Bestimmung als „unangemessen“ einstufen, welche die Haftung des Veranstalters/Vermittlers bei grober Fahrlässigkeit begrenzt oder ausschließt; diese Politik scheint mit dem in allen Mitgliedstaaten geltenden Schadenersatzrecht in Einklang zu stehen.<sup>9</sup>

---

<sup>4</sup> Zum Beispiel Italien, wo in Artikel 10 des *Decreto-legge* 111/1995 eine Frist von vier Tagen vor dem Abreisetermin vorgesehen ist; in Deutschland (§ 651b BGB) ist darüber hinaus festgelegt, daß die Pauschalreise zu jedem beliebigen Zeitpunkt vor dem Abreisetermin übertragen werden kann.

<sup>5</sup> Règlement grand-ducal du 04/11/1997 déterminant les éléments de l'information préalable et les dispositions du contrat relatifs aux voyages, Artikel 3, Absatz 15.

<sup>6</sup> Entsprechende neue Rechtsvorschrift bislang noch nicht verabschiedet.

<sup>7</sup> Zum Beispiel Österreich, Schweden, Dänemark.

<sup>8</sup> Irland, Verordnung 1995 N° 235, Regulation 20 (4) (b) sieht vor, daß der Veranstalter die Haftung a) bei einem Erwachsenen auf maximal das Zweifache des vom Erwachsenen für die Pauschalreise bezahlten Gesamtpreises und b) bei einem Minderjährigen auf maximal den vom Minderjährigen bezahlten Gesamtpreis für die Pauschalreise, beschränken darf. In Italien ist die Untergrenze unter Verweis auf Artikel 13 des CCV (Internationales Übereinkommen über Reiseverträge, Brüssel, 23.04.1970) geregelt. In Deutschland ist eine Haftungsbeschränkung auf das Dreifache des Pauschalpreises zulässig (vgl. § 651h Abs. 1 BGB). In Portugal ist eine Haftungsbeschränkung auf das Fünffache des Pauschalpreises zulässig (vgl. Gesetzesvertretende Verordnung 209/97, Art. 40 Abs. 5).

<sup>9</sup> Jedoch wurden der Kommission diese allgemeinen Regeln des Schadenersatzrechts, die für die Anwendung der Richtlinie von entscheidender Bedeutung sind, von den Mitgliedstaaten nicht zur Kenntnis gebracht. Eventuelle Unzulänglichkeiten bei der Durchführung dieses Aspektes der Richtlinie könnten nur durch individuelle, der Kommission unterbreitete Beschwerden ans Tageslicht gebracht werden. Bisher hat die Kommission keine Beschwerde erhalten, die den Schluß rechtfertigt, daß unter den Rechtsvorschriften eines der Mitgliedstaaten „unangemessene“ Haftungsbeschränkungen zulässig seien. Außerdem könnte eine solche Beschränkung unter den betreffenden nationalen Rechtsvorschriften zur Durchführung der Richtlinie 93/13/EWG über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen bewertet werden.

- Artikel 6 der Richtlinie schreibt vor: „Im Fall einer Beanstandung bemüht sich der Veranstalter und/oder der Vermittler oder – wenn vorhanden – sein örtlicher Vertreter nach Kräften um geeignete Lösungen“. Offenkundig handelt es sich hierbei um eine sehr vage Bestimmung: Sie verpflichten den Veranstalter/Vermittler nicht dazu, eine Vertretung vor Ort zu unterhalten, an die der Verbraucher seine Beschwerden richten könnte, und erklärt nicht, was unter „geeigneten“ Lösungen zu verstehen ist. Sollte dem Veranstalter etwa eine Beanstandung unangebracht erscheinen, so könnte er die „geeignete“ Lösung darin sehen, weitere Schritte zu unterlassen. Ferner sind Veranstalter/Vermittler verpflichtet, „sich nach Kräften um geeignete Lösungen“ zu bemühen, nicht aber, diese auch zu finden. Es ist deshalb nicht verwunderlich, daß einige Mitgliedstaaten<sup>10</sup> diese Bestimmung nicht ausdrücklich umgesetzt haben, während andere sich für Regelungen entschieden haben, die von der Richtlinie erheblich abweichen.<sup>11</sup>
- Schließlich sind die Auslegungsprobleme, die sich aus Artikel 7 der Richtlinie ergeben, so gravierend, daß es nötig war, dieser komplexen Materie im vorliegenden Bericht einen eigenen Abschnitt zu widmen.

## **1.2. Diskussionspunkte zur Auslegung der Richtlinie**

Aus den vorstehenden Ausführungen geht hervor, daß sich bei der Überprüfung der Umsetzung nicht nur Unzulänglichkeiten bei den in den Mitgliedstaaten beschlossenen nationalen Durchführungsmaßnahmen gezeigt haben, sondern auch einige Schwächen bei der Richtlinie selbst.

Deshalb möchte die Kommission die Regierungen der Mitgliedstaaten und alle Interessenten auffordern, zu den nachstehenden Punkten weitere Überlegungen anzustellen, die in weiterer Folge zu einer gemeinsamen Auslegung der Richtlinie führen könnten. Gegebenenfalls können auch Änderungen der Richtlinie ins Auge gefaßt werden.

### *1.2.1. Anwendungsbereich der Richtlinie*

Gemäß Artikel 2 gilt die Richtlinie für Veranstalter, die „nicht nur gelegentlich“ entweder direkt oder über einen Vermittler Pauschalreisen organisieren und verkaufen oder zum Verkauf anbieten. Eine „Pauschalreise“ im Sinne der Richtlinie ist eine im voraus festgelegte Verbindung aus Beförderung, Unterbringung und anderen touristischen Dienstleistungen

---

<sup>10</sup> Zum Beispiel Italien, Deutschland.

<sup>11</sup> In Österreich (§ 31e Konsumentenschutzgesetz) ist zum Beispiel vorgesehen, daß der Veranstalter bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung (die von dem in der Richtlinie angesprochenen „Fall einer Beanstandung“ grundsätzlich verschieden ist) dem Reisenden zur Überwindung von Schwierigkeiten nach Kräften Hilfe zu leisten hat (was in der Richtlinie ebenfalls nicht erwähnt ist: Sind Küchenschaben im Hotelzimmer ein Beanstandungsgrund oder eine zu überwindende Schwierigkeit?). Ein Vertreter vor Ort wird nicht erwähnt.

(wobei mindestens zwei dieser drei Elemente kombiniert werden), die zu einem Gesamtpreis verkauft oder zum Verkauf angeboten wird, wenn die Dienstleistung einen Zeitraum von mehr als 24 Stunden umfaßt oder eine Übernachtung einschließt.

Einige Punkte dieser Definition wären unter Umständen zu überdenken. Beispielsweise scheint einerseits das Kriterium „zu einem Gesamtpreis verkauft oder zum Verkauf angeboten“ ein fester Bestandteil der Definition einer Pauschalreise und somit des Anwendungsbereichs der Richtlinie zu sein. Andererseits scheint der letzte Satz von Artikel 2 Absatz 1<sup>12</sup> auszusagen, daß das Element „Gesamtpreis“ nur beispielhaften Charakter hat. Dieser Punkt sollte geklärt werden.

Auch die in der Definition von Pauschalreisen verwendete Formulierung „im voraus festgelegt“ führt zu einigen Unsicherheiten. Im ursprünglichen Vorschlag für die Richtlinie<sup>13</sup> war kein Zweifel daran gelassen worden, daß die Richtlinie nur auf Pauschalreisen angewendet werden sollte, die sich mittels Prospekten oder anderen Formen der Werbung an die Öffentlichkeit insgesamt richten<sup>14</sup>, und Einzelarrangements daher ausgeschlossen sein sollten. Im späteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens vertraten der Wirtschafts- und Sozialausschuß und das Europäische Parlament jedoch die Auffassung, daß dies eine übermäßige Einschränkung des Anwendungsbereichs des Vorschlags sei. Im geänderten Vorschlag wurde diese Einschränkung daher gestrichen.<sup>15</sup> Demgemäß sind auch alle Pauschalreisen, die nicht als solche beworben werden, als „im voraus festgelegt“ zu betrachten. Trifft dies zu, dann läßt sich eigentlich nur schwer argumentieren, daß pauschale Einzelarrangements ausgenommen sein sollen. Im Rahmen der in Artikel 2 der Richtlinie gegebenen Definition der „Pauschalreise“ erscheint die Formulierung „im voraus festgelegt“ künstlich, unklar in der Bedeutung und den Auswirkungen und könnte gestrichen werden. Der Schutzbedarf seitens der Verbraucher kann bei Einzelarrangements unter Umständen genauso groß sein wie bei anderen Pauschalreisen.<sup>16</sup>

Schließlich erfordern einige der in der Richtlinie enthaltenen Bestimmungen – insbesondere die Verpflichtung der Veranstalter/Vermittler, Sicherheit für

---

<sup>12</sup> „Auch bei getrennter Berechnung einzelner Leistungen, die im Rahmen ein und derselben Pauschalreise erbracht werden, bleibt der Veranstalter oder Vermittler den Verpflichtungen nach dieser Richtlinie unterworfen.“

<sup>13</sup> ABl. Nr. C 96 vom 12.04.1988, S. 5.

<sup>14</sup> Vgl. Definition des „Veranstalters“ im ursprünglichen Vorschlag.

<sup>15</sup> Geänderter Vorschlag ABl. Nr. C 190 vom 27.07.1989, S. 10.

<sup>16</sup> Man beachte, daß im portugiesischen Recht (Gesetzesvertretende Verordnung 209/97, Artikel 17 Absatz 3) „maßgeschneiderte“ Urlaubsreisen in Artikel 17 Absatz 3 ausdrücklich erwähnt werden. Die meisten Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 90/314/EWG sind jedoch nicht auf Arrangements dieser Art, sondern nur auf Pauschalreisen anwendbar (gemäß Artikel 17 Absatz 2).

den Fall seiner Zahlungsunfähigkeit zu leisten – ständige Bemühungen durch die staatlichen Behörden zur Überwachung des Marktes und zur Durchsetzung der Rechtsvorschriften. Viele Mitgliedstaaten haben aus diesem Grund ein Lizenzsystem eingeführt, nach dem ein Reiseveranstalter/-vermittler gewisse Voraussetzungen erfüllen muß, um eine Gewerbezulassung zu erhalten<sup>17</sup>. In anderen Mitgliedstaaten wiederum benötigen manche Reiseveranstalter/ -vermittler eine Zulassung, andere dagegen nicht<sup>18</sup>. In manchen Mitgliedstaaten ist ein Lizenzsystem nicht vorgesehen<sup>19</sup>. Dennoch legt die Kommission in diesem Zusammenhang Wert auf die Feststellung, daß die in der Richtlinie enthaltenen Bestimmungen ohne Diskriminierung auf alle Reiseveranstalter/-vermittler im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie 90/314/EWG anzuwenden sind und nicht nur auf diejenigen, die im Besitz einer gültigen Zulassung sind bzw. sein müßten.

### 1.2.2. Haftung

Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie schreibt vor: „Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit der Veranstalter und/oder Vermittler, der Vertragspartei ist, gegenüber dem Verbraucher die Haftung für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen unabhängig davon übernimmt, ob er selbst oder andere Dienstleistungsträger diese Verpflichtungen zu erfüllen haben, wobei das Recht des Veranstalters und/oder Vermittlers, gegen andere Dienstleistungsträger Rückgriff zu nehmen, unberührt bleibt.“

Mit dieser Bestimmung hat es die Richtlinie den Mitgliedstaaten überlassen, die jeweilige Haftung des Veranstalters bzw. Vermittlers zu definieren. Die Richtlinie zielt offenkundig darauf ab, daß die nationalen Gesetzgeber eindeutig festlegen, wer gegenüber dem Verbraucher haftet.

In den meisten Mitgliedstaaten sind eigene, unterschiedliche Haftpflichten des Veranstalters bzw. Vermittlers vorgesehen, wobei jeder von beiden für Probleme in seinem eigenen Bereich haftet.<sup>20</sup> Für die Nichterfüllung von Leistungen, die in der Pauschalreise enthalten sind und von Dritten erbracht werden, ist in den meisten Mitgliedstaaten der Reiseveranstalter, nicht aber der Vermittler direkt haftbar.

---

<sup>17</sup> Dies trifft auf die meisten Mitgliedstaaten zu; siehe z.B. Italien (*Decreto-legge* 111/95, Art. 3 und 4), Portugal (*Decreto-lei* 198/93, Art. 14) und Österreich (Gewerbeordnung § 166)

<sup>18</sup> Z.B. im Vereinigten Königreich.

<sup>19</sup> Z.B. in Deutschland.

<sup>20</sup> Zum Beispiel Österreich, §§ 31 b-f Konsumentenschutzgesetz, OGH 6 Ob 519/95; Belgien, Gesetz vom 16.02.1994, Artikel 18 und 27; Italien, *Decreto-legge* 111/1995, Artikel 14; in Portugal liegt die Haftung beim Reisebüro (Vermittler), vgl. Gesetzesvertretende Verordnung 209/97, Artikel 39. Im Vereinigten Königreich ist der Reisevertrag in der Pauschalreiseverordnung, Regulation 2 (1) als Vereinbarung definiert, die den Verbraucher an den Veranstalter oder Vermittler oder gegebenenfalls an beide bindet; diese Formulierung scheint es zu ermöglichen, nicht nur den Veranstalter, sondern zusätzlich auch den Vermittler haftbar zu machen.

Dies könnte jedoch dort zu Unzulänglichkeiten führen, wo ein Verbraucher von einem inländischen Vermittler eine Pauschalreise kauft, die von einem ausländischen Veranstalter (oder sogar von einem Veranstalter mit Sitz außerhalb des EWR) organisiert wird. In diesem Fall müßte der Verbraucher seine Beanstandungen eventuell an den beschuldigten Veranstalter außerhalb des eigenen Landes richten – mit allen Schwierigkeiten, die bei grenzüberschreitenden Rechtsstreitigkeiten auftreten können.<sup>21</sup> Dies würde den Zielsetzungen der Richtlinie zuwiderlaufen, die darin bestehen, dem Verbraucher einen einzigen für die Vertragserfüllung verantwortlichen und leicht erreichbaren Vertragspartner gegenüberzustellen (im Gegensatz zur früheren Situation, in der Beanstandungen an viele verschiedene, im Zielland ansässige Ansprechpartner zu richten waren).

Dieser Punkt sollte geklärt werden. Die Richtlinie könnte erforderlichenfalls so abgeändert werden, daß ein Vermittler für die ordnungsgemäße Durchführung haftbar gemacht wird, wenn er Pauschalreisen anbietet, die von Veranstaltern mit Gerichtsstand außerhalb des EWR organisiert werden.

### **1.3. Sonstige Diskussionspunkte zur Weiterentwicklung des Verbraucherschutzes in der Tourismusbranche**

Selbst wenn die Richtlinie über Pauschalreisen von allen Mitgliedstaaten vollständig und zufriedenstellend umgesetzt würde, wäre der Verbraucherschutz in der Fremdenverkehrsbranche immer noch verbesserungsfähig. Die Kommission möchte die folgenden Unzulänglichkeiten hervorheben:

#### *1.3.1. Nicht unter die Richtlinie fallende Pauschalreisen - Sollte der Geltungsbereich der Richtlinie ausgeweitet werden?*

Abgesehen von den vorhin genannten Auslegungsproblemen erscheint eine Erörterung der Frage nach einer Ausweitung des Anwendungsbereichs der Richtlinie wünschenswert, damit insbesondere jene Pauschalreisen darin aufgenommen werden können, die bislang aufgrund des Kriteriums, daß die Leistung "(...) länger als 24 Stunden dauert oder eine Übernachtung einschließt"<sup>22</sup> ausgeklammert sind, also z.B. Ausflugsreisen oder organisierte Fahrten zu Kultur- oder Sportveranstaltungen.

Ein Reise-Arrangement zum Beispiel, das eine Eintrittskarte für ein Fußball-WM-Endspiel und den Hin- und Rückflug am gleichen Tag beinhaltet, ist u.U. teurer als eine durchschnittliche Pauschalurlaubsreise für eine Woche. Hier stellt sich ein Bedarf an Verbraucherschutz in gleicher Weise<sup>23</sup>.

---

<sup>21</sup> Zum Beispiel Fragen im Zusammenhang mit anwendbarem Recht, Gerichtsstand, Urteilstreckung oder Sprachbarrieren.

<sup>22</sup> Siehe Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie.

<sup>23</sup> In den österreichischen Durchführungsvorschriften ist die Beschränkung auf Leistungen, die mindestens 24 Stunden dauern, nicht übernommen worden, so daß der entsprechende Anwendungsbereich viel weiter gefaßt ist.

### *1.3.2. Regeln, die bei ungerechtfertigtem Vertragsrücktritt des Verbrauchers zur Anwendung kommen*

Die Richtlinie enthält keine Bestimmungen für Fälle, in denen der Verbraucher ohne guten Grund von seinem Reisevertrag zurücktritt. In der Praxis enthalten Reiseverträge sogenannte „Strafklauseln“, in denen Stornogebühren von bis zu 100 % des Preises der Pauschalreise (je nach Zeitpunkt des Rücktritts erfolgt)<sup>24</sup> vorgesehen sind. Diese Stornogebühren sollten aber je nach Ausmaß des Schadens, der aus einem derartigen Verhalten entsteht, auf eine angemessene Größenordnung beschränkt werden. Es ist zwar richtig, daß sogenannte *No-Shows* für den Reiseveranstalter sehr kostspielig sind, jedoch entstehen ihm durch Verbraucher, die ihren Rücktritt innerhalb einer angemessenen Frist vor der Abreise bekanntgeben, vermutlich nur geringe Kosten. Es gibt keine Rechtfertigung dafür, daß ein Verbraucher bei einer vom Veranstalter verschuldeten Nichterfüllung des Vertrags nur eine Entschädigung für nachgewiesene Schäden erhalten soll<sup>25</sup>, während der Reiseveranstalter keinen Schadensnachweis erbringen muß, wenn er bei ungerechtfertigtem Vertragsrücktritt des Verbrauchers eine Stornogebühr erhebt.

### *1.3.3. Verbraucherschutz im Bereich der Zivilluftfahrt...*

Die Richtlinie über Pauschalreisen ist nur dann auf Flugreisen anwendbar, wenn diese Bestandteil einer Pauschalreise sind. Allerdings scheint die ständig wachsende Zahl der von Verbrauchern an die Kommission herangetragenen Beschwerden darauf hinzuweisen, daß der Verbraucherschutz im Bereich der Flugreisen unzureichend ist. Die zu lösenden Fragen umfassen Entschädigungen für ungerechtfertigte Verspätungen, die Anhebung der Transparenz des Marktes sowie eine Verbesserung der zivilrechtlichen Haftungsbestimmungen.

### *1.3.4. ...und im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs*

Erörtert werden sollte auch, ob Maßnahmen zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Bereich des öffentlichen Transportwesens insgesamt gesetzt werden könnten, insbesondere hinsichtlich der allgemeinen Geschäftsbedingungen von öffentlichen Verkehrsbetrieben, die in den Mitgliedstaaten für gewöhnlich durch kodifiziertes Recht geregelt werden.

---

<sup>24</sup> Die Richtlinie 93/13/EWG über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen schreibt in Punkt 1 Buchstabe d) des Anhangs vor, daß Klauseln, die zur Folge haben, daß „es dem Gewerbetreibenden gestattet wird, vom Verbraucher gezahlte Beträge einzubehalten, wenn dieser darauf verzichtet, den Vertrag abzuschließen oder zu erfüllen, ohne daß für den Verbraucher ein Anspruch auf eine Entschädigung in entsprechender Höhe seitens des Gewerbetreibenden vorgesehen wird, wenn dieser selbst es unterläßt“, als mißbräuchlich und daher nichtig betrachtet werden können. Dasselbe gilt gemäß Punkt 1 Buchstabe e) dieses Anhangs, wenn in den Vertragsbedingungen „dem Verbraucher, der seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, ein unverhältnismäßig hoher Entschädigungsbetrag auferlegt wird.“ Trotzdem wäre eine ausdrückliche Regelung für „*No Shows*“ hilfreich.

<sup>25</sup> Vgl. Art. 4 Abs. 6 und 7 sowie Art. 5 der Richtlinie.

### *1.3.5. Der Verkauf von Pauschalreisen im elektronischen Handel*

Ein weiteres Anliegen sind die im Zusammenhang mit grenzübergreifenden Buchungen von Pauschalreisen über das Internet auftauchenden Probleme. Offensichtlich sollte dieses Thema jedoch eher durch horizontale Rechtsvorschriften (wie z.B. die Fernabsatz-Richtlinie 97/7/EG oder die vorgeschlagene Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr<sup>26</sup> als im Wege spezifischer Maßnahmen für den Tourismusbereich geregelt werden.

## **1.4. Das Thema der mißbräuchlichen Vertragsklauseln bei Pauschalreisen**

Die Richtlinie über Pauschalreisen und die damit zusammenhängenden nationalen Umsetzungsmaßnahmen schaffen rechtliche Rahmenbedingungen für Pauschalreiseverträge. Abgesehen von dem Schutz, der ihm durch diese Richtlinie zuteil wird, ist es für den Verbraucher von wesentlicher Bedeutung, daß der Vertrag keine mißbräuchlichen, unklaren oder unverständlichen Klauseln enthält.

Schutz gegen solche Vertragsklauseln bietet die Richtlinie 93/13/EWG über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, die nicht nur für Pauschalreisen, sondern für sämtliche zwischen Verbrauchern und Gewerbetreibenden abgeschlossene Verträge gilt. In dieser Richtlinie wurde der Grundsatz festgelegt, daß mißbräuchliche Vertragsbedingungen in einem Vertrag zwischen einem Verbraucher und einem Gewerbetreibenden oder Verkäufer für den Verbraucher nicht bindend sind. Beispiele für Vertragsbedingungen, die als mißbräuchlich betrachtet werden können, sind in einer Liste im Anhang der Richtlinie 93/13/EWG angeführt.

Um der Öffentlichkeit leicht zugängliche und transparente Informationen über die Rechtsprechung der europäischen Gerichtshöfe im Bereich von mißbräuchlichen Vertragsbedingungen zu geben, hat die Kommission die Datenbank CLAB eingerichtet, auf die über das Internet unter <http://europa.eu.int/clab/index.htm> zugegriffen werden kann. Diese Datenbank enthält Informationen über Entscheidungen zu mißbräuchlichen Vertragsbedingungen, die von gerichtlichen und außergerichtlichen Stellen europaweit in allen Wirtschaftsbereichen getroffen wurden.<sup>27</sup>

Als weiteren Schritt organisiert die Kommission eine Arbeitsgruppe aus Fachleuten („Runder Tisch“) zu mißbräuchlichen Vertragsklauseln bei Pauschalreisen. Vertreter der Verbraucher und der Branche werden zusammentreffen, um einen Verhaltenskodex zu erörtern und gegebenenfalls festzulegen. Ein solcher Kodex hat zwar nur den Charakter „weichen Rechts“, wird jedoch Reiseveranstaltern, Vermittlern und Verbrauchern in ganz Europa als Orientierungshilfe dienen.

---

<sup>26</sup> Siehe geänderter Vorschlag, Dok. KOM (1999) 427 endg.

<sup>27</sup> Von 6673 Entscheidungen, die per 01.07.1999 in der Datenbank enthalten waren, betrafen 273 die Fremdenverkehrsbranche. Von diesen beschäftigten sich 182 mit Vertragsklauseln bei Pauschalreisen.



## **2. SICHERSTELLUNGEN BEI ZAHLUNGSUNFÄHIGKEIT DES VERANSTALTERS / VERMITTLERS (ARTIKEL 7 DER RICHTLINIE 90/314/EWG)**

Die Umsetzung von Artikel 7 der Richtlinie über Pauschalreisen in das innerstaatliche Recht der Mitgliedstaaten gibt aus verschiedenen Gründen Anlaß zur Besorgnis. Deshalb hat die Europäische Kommission in Einklang mit ihrem Arbeitspapier zum Vollzug des europäischen Verbraucherrechts<sup>28</sup> Verbraucherverbände aus ganz Europa dazu eingeladen, ihre Beobachtungen zur Durchführung von Artikel 7 in ihren jeweiligen Staaten mitzuteilen. Viele Verbände haben wertvolle Informationen unterbreitet, die der Kommission dabei geholfen haben, die verschiedenen Vorgangsweisen der nationalen Gesetzgeber zu verstehen.

Danach lud die Kommission die Mitgliedstaaten ein, die möglichen Konsequenzen der Unterschiede in der Auslegung und Durchführung dieser Bestimmung zu erörtern. Zu diesem Zweck fand am 14. April 1999 eine Sitzung von Regierungssachverständigen in Brüssel statt.

Die Diskussion beschäftigte sich mit folgenden Hauptthemen:

- Auslegung des in Artikel 7 der Richtlinie 90/314/EWG geforderten Nachweises der Sicherstellung;
- Vollzug und Wirksamkeit der Bestimmungen, die Artikel 7 der Richtlinie über Pauschalreisen in die nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten umsetzen sollen;
- Unerwünschte Folgen der Disparitäten zwischen den einzelstaatlichen Umsetzungsmaßnahmen (z. B. das stark divergierende Maß an Verbraucherschutz in den einzelnen Mitgliedstaaten und mögliche Wettbewerbsverzerrungen);
- Grenzübergreifende Aspekte.

Jede Delegation hatte Gelegenheit, das im eigenen Land verwendete Durchführungssystem vorzustellen und ihre Anmerkungen zu den Umsetzungsmaßnahmen der anderen Mitgliedstaaten zu machen. Dank der guten Zusammenarbeit aller Delegationen entstand eine produktive Diskussion, die den Dienststellen der Kommission wertvolle Informationen zur Ausarbeitung des vorliegenden Berichts und insbesondere dessen Anhang II lieferte.

---

<sup>28</sup> Arbeitspapier der Kommission - Der Vollzug des europäischen Verbraucherrechts, 27.03.1998, SEK (98) 527.

## **2.1. Eckdaten für die Auslegung von Artikel 7 der Richtlinie 90/314/EWG**

### *2.1.1. Artikel 7 im Wortlaut*

In der Richtlinie heißt es wörtlich:

„Der Veranstalter und/oder Vermittler, der Vertragspartei ist, weist nach, daß im Fall der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses die Erstattung gezahlter Beträge und die Rückreise des Verbrauchers sichergestellt sind.“

Diese Bestimmung besagt also nicht, welche Maßnahmen die Mitgliedstaaten zu treffen hätten. Allerdings läßt das eindeutige Ziel, auf das diese Bestimmung hinausläuft, keinerlei Interpretation zu: die Sicherheitsleistung durch den Veranstalter und/oder Vermittler muß dergestalt sein, daß gezahlte Beträge in ihrer Gesamtheit und die Rückführungskosten in voller Höhe gedeckt sind. Unzulässig ist mithin jedwede Lösung, die selbst im äußersten Notfall lediglich eine partielle Erstattung geleisteter Zahlungen und teilweise Übernahme der Rückführungskosten beinhalten würde.

### *2.1.2. Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof*

In seiner Rechtsprechung zum Artikel 7 der Pauschalreisen-Richtlinie hat der Europäische Gerichtshof für Recht erkannt, daß bei Insolvenz eines Reiseveranstalters der Verbraucher Anspruch auf Übernahme der Rückführungskosten und Erstattung gezahlter Beträge hat, und zwar jeweils in voller Höhe.

#### *2.1.2.1. Die Rechtssache Dillenkofer*

In der Rechtssache Dillenkofer (C-178/94)<sup>29</sup> hat der Europäische Gerichtshof geurteilt, daß Deutschland wegen nicht fristgerechter Umsetzung der Pauschalreisen-Richtlinie als Staat zivilrechtlich gegenüber Verbrauchern haftet, denen infolge unterlassener Maßnahmen zur Umsetzung von Artikel 7 dieser Richtlinie Schaden entstanden ist.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hatte geltend gemacht, daß es bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung der Pauschalreisen-Richtlinie eine gängige Rechtsprechung zugunsten der Verbraucher gegeben habe. Nach dieser Rechtspraxis sei es dem Reiseveranstalter gestattet gewesen, vor Aushändigung „werthaltiger Unterlagen“ an den Verbraucher eine Anzahlung auf den Reisepreis bis zur Höhe von 10 % des Reisepreises und höchstens DEM 500 zu verlangen.

Dieses Argument hat der Europäische Gerichtshof mit folgender Begründung zurückgewiesen:

---

<sup>29</sup> Gerichtsurteil vom 8.10.1996.

Erich Dillenkofer, Christian Erdmann, Hans-Jürgen Schulte, Anke Heuer, Werner, Ursula und Trosten Knor / Bundesrepublik Deutschland. Vorlage zur Vorabentscheidung: Landgericht Bonn - Verbundene Rechtssachen C-178/94, C-179/94, C-188/94, C-189/94 und C-190/94. Slg. 1996 S. I-4845.

- Erlaubt ein Mitgliedstaat dem Veranstalter, eine Anzahlung auf den Reisepreis bis zur Höhe von 10 % des Reisepreises und höchstens DEM 500 zu verlangen, ist damit der Schutzzweck des Artikels 7 der Richtlinie nicht erfüllt – es sei denn, im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Veranstalters ist auch die Erstattung dieser Zahlung sichergestellt.

Und:

- Der durch Artikel 7 den Verbrauchern gewährte Schutz könnte beeinträchtigt werden, wenn diese gezwungen wären, Ansprüche aus Unterlagen über geleistete Anzahlungen gegen Dritte geltend zu machen, die diese Unterlagen nicht in jedem Fall anerkennen müssen und überdies ihrerseits dem Insolvenzrisiko ausgesetzt sind.

Aus diesen Feststellungen des Europäischen Gerichtshofs ergibt sich der Schluß, daß die Bestimmung zur Umsetzung von Artikel 7 der Pauschalreisen-Richtlinie nicht dazu führen darf, daß der Verbraucher irgendeinen Verlust an dem Reisepreis, und seien es auch nur weniger als 10 %, zu tragen hätte. Ferner kann daraus geschlossen werden, daß die Erstattung der Rückreisekosten und geleisteten Zahlungen durch einen Sicherheitsgeber garantiert sein müßte, der „nicht einem Insolvenzrisiko ausgesetzt ist“.

Das Urteil des Gerichtshofs enthält darüber hinaus eine dritte Festlegung, die allerdings nur vage zum Ausdruck kommt: Die Erstattung sollte rasch und ohne allzu großen Verwaltungsaufwand erfolgen. Ein Sicherungssystem, bei dem der Verbraucher gezwungen wäre, „Ansprüche aus werthaltigen Dokumenten gegen Dritte geltend zu machen“, wird nicht als mit der Richtlinie in Einklang stehend betrachtet. In Sachen Rückreise der Verbraucher ist es nämlich offenkundig, daß der „Sicherungsfonds“ aus eigener Initiative tätig werden sollte, um die Rückreise von Verbrauchern, die an ihrem Urlaubsziel festsitzen, zu organisieren und zu finanzieren. Von einem Verbraucher, der bereits seine Pauschalreise bezahlt hat, sollte nicht erwartet werden, daß er auch noch seine eigene Rückführung finanziert – im Vertrauen darauf, daß ihm irgendwann diese Auslagen erstattet werden.

#### 2.1.2.2. Die Rechtssache VKI / Österreichische Kreditversicherung

In dieser Rechtssache (C-364/96)<sup>30</sup> hat der Europäische Gerichtshof in einem Vorabentscheidungsersuchen des Bezirksgerichts für Handelssachen Wien Recht gesprochen. In der Sache geht es um einen Fall, in dem die private Verbraucherorganisation *Verein für Konsumenteninformation (VKI)* im Namen von zwei Verbrauchern geklagt hat, die sich auf einer Pauschalurlaubsreise befanden, als der Reiseveranstalter zahlungsunfähig wurde, so daß der VKI die Kreditversicherungs AG auf Erstattung der von den Verbrauchern bezahlten Rückführungskosten verklagte. Diese Auslagen

---

<sup>30</sup> Gerichtsurteil (Fünfte Kammer) vom 14.05.1998.  
Verein für Konsumenteninformation / Österreichische Kreditversicherungs AG. Vorlage zur Vorabentscheidung: Bezirksgericht für Handelssachen Wien. Fall C-364/96. Slg. 1998, S. I-2949.

umfaßten nicht nur die Beförderungskosten, sondern darüber hinaus auch die Beherbergungskosten im Hotel, weil der Hoteleigentümer den Verbrauchern die Abreise verwehrt hatte, solange die Hotelrechnung nicht beglichen sei. Die Versicherungsgesellschaft hatte sich zwar bereit erklärt, die Rückreisekosten zu erstatten, es jedoch abgelehnt, die Hotelkosten zu erstatten, da nach der restriktiven Auslegung der Richtlinie (und des entsprechenden Umsetzungsgesetzes) durch den Versicherer die Hotelkosten nicht unter „Rückreisekosten“ fielen.

Der Gerichtshof urteilte, daß Artikel 7 der Pauschalreisen-Richtlinie dahingehend auszulegen sei, „daß ein Sachverhalt, bei dem ein Pauschalreisender, der seine Unterbringungskosten vor der Reise an den Veranstalter gezahlt hat, aufgrund von dessen Zahlungsunfähigkeit gezwungen ist, diese Kosten noch einmal gegenüber dem Hotelier zu begleichen, weil er anderenfalls nicht das Hotel verlassen könnte, um seinen Rückflug anzutreten, unter dem Gesichtspunkt der Erstattung der gezahlten Beträge in den Geltungsbereich dieses Artikels fällt.“

In der Begründung der Vorabentscheidung hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, „daß das Ziel des Artikels 7 der Richtlinie im Schutz der Verbraucher gegen Risiken besteht, die sich aus der Zahlungsunfähigkeit oder dem Konkurs des Veranstalters ergeben.“ Im vorliegenden Fall wird nachdrücklich betont, daß sämtliche Risiken infolge Insolvenz des Reiseveranstalters als in den Geltungsbereich des Artikels fallend zu betrachten sind.

#### 2.1.2.3. Die Rechtssache Rechberger u.a.

Bei diesem Urteil (Rechtssache C-140/97)<sup>31</sup> ging es um folgenden Sachverhalt: Eine österreichische Tageszeitung hatte ihren Abonnenten als Treueprämie eine unentgeltliche Pauschalreise angeboten. Die Abonnenten, die die Reise antreten wollten, mußten lediglich die Flughafengebühren und den Zuschlag für eventuell gewünschte Einzelzimmer entrichten. Begleitpersonen konnten zum vollen Preis teilnehmen. Gebucht wurde die Reise von mehr Abonnenten als von der Zeitung und der beteiligten Reiseagentur erwartet. Anschließend ging die Reiseagentur in Konkurs.

Infolge dieser Umstände konnten die sechs Kläger ihre kostenlose Urlaubsreise nicht antreten: vier Kläger, weil keine Plätze mehr frei waren, und die beiden übrigen Kläger, weil der Reisevermittler inzwischen Konkurs angemeldet hatte. Alle sechs Kläger hatten allerdings die von ihnen verlangten Vorauszahlungen getätigt, konnten aber im Rahmen des Konkursverfahrens lediglich einen Bruchteil zurückerlangen.

Daraufhin hat das Landesgericht Linz dem Europäischen Gerichtshof sechs Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt, von denen einige die verspätete

---

<sup>31</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 15.06.1999.

Walter Rechberger, Renate Greindl, Hermann Hofmeister u.a. / Republik Österreich. Vorlage zur Vorabentscheidung: Landesgericht Linz - Austria. Rechtssache C-140/97.

Umsetzung von Artikel 7 in die österreichischen Rechtsvorschriften<sup>32</sup> und andere die Auslegung von Artikel 7 der Richtlinie 90/314/EWG betrafen.

In seinem Urteil stellte der Gerichtshof erstmals fest, daß die Maßnahmen eines Mitgliedstaates zur Umsetzung von Artikel 7 der Richtlinie über Pauschalreisen eindeutig unzureichend waren: „Artikel 7 der Richtlinie 90/314 ist nicht ordnungsgemäß umgesetzt worden, wenn eine nationale Regelung zur Abdeckung des Risikos nur einen Versicherungsvertrag oder eine Bankgarantie über einen Betrag von mindestens 5 % des Umsatzes aus der Veranstaltertätigkeit im entsprechenden Vierteljahr des vorangegangenen Kalenderjahrs vorschreibt und einen Veranstalter, der seine Tätigkeit aufnimmt, nur verpflichtet, vom geschätzten Umsatz aus der beabsichtigten Veranstaltertätigkeit auszugehen, und dabei auf Umsatzsteigerungen des Veranstalters im laufenden Jahr nicht Bedacht nimmt.“<sup>33</sup>

Wie in der Urteilsbegründung ausdrücklich festgehalten wurde, „waren die konkreten von der österreichischen Regierung vorgesehenen Maßnahmen in Anbetracht dessen, daß die Deckungssumme nach dem Umsatz berechnet wird, den ein bestimmtes Reisebüro im vorangegangenen Jahr erreicht hat, bzw. bei neuen Veranstaltern nach dem von diesen selbst geschätzten Umsatz, unzureichend, da die RSV sowohl hinsichtlich der Höhe als auch hinsichtlich der Berechnungsgrundlage nur eine begrenzte Absicherung verlangt. Diese Regelung ist daher *von ihrer Struktur her nicht fähig*, einem in dem betreffenden Wirtschaftssektor eintretenden Ereignis wie einem im Vergleich zum Vorjahresumsatz oder zum geschätzten Umsatz erheblichen Anstieg der Buchungen Rechnung zu tragen.“<sup>34</sup> Außerdem betonte das Gericht, daß weder die Begründungserwägungen der Richtlinie noch Artikel 7 einen Anhaltspunkt enthielten, „aufgrund dessen die in dieser Vorschrift vorgesehene Sicherheit beschränkt werden könnte, wie dies im Rahmen der Durchführung der Garantieregelung in Österreich der Fall war.“<sup>35</sup>

Welche Schlußfolgerungen sind aus diesem Urteil zu ziehen? Der Verbraucherschutz, der durch die ursprünglichen Fassung der österreichischen Reisebürosicherungsverordnung gewährt wurde, wird recht eindeutig als unzureichend angeprangert. Aus diesem Grund wissen wir heute mit Sicherheit, daß eine Beschränkung der zu erbringenden Sicherstellung auf

---

<sup>32</sup> Gemäß der Akte über die Bedingungen des Beitritts des Königreichs Norwegen, der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge (ABl. Nr. C 241 aus dem Jahre 1994, S. 21 und ABl. Nr. L 1 aus dem Jahre 1995, S. 1), war Österreich verpflichtet, der Richtlinie bis 01.01.1995 nachzukommen. Die österreichische Reisebürosicherungsverordnung (RSV) bezog sich jedoch nur auf Pauschalreisen, die nach dem 01.01.1995 mit Antrittsdatum ab 01.05.1995 gebucht wurden, daher waren die Kläger in der Rechtssache Rechberger nicht erfaßt. Der Gerichtshof erkannte für Recht, daß die Beschränkung auf Pauschalreisen mit Antrittsdatum ab 01.05.1995 einen „hinreichend qualifizierten Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht“ darstellte.

<sup>33</sup> Punkt 4 des Gerichtsurteils.

<sup>34</sup> Vgl. Abs. 62 der Entscheidung.

<sup>35</sup> Vgl. Abs. 63 der Entscheidung.

5 % des Umsatzes der Veranstalters im entsprechenden Vierteljahr des vorangegangenen Kalenderjahres unzulässig ist.

Nun ist offenkundig, daß 5 % eines Vierteljahresumsatzes (bzw. 1,25 % eines Jahresumsatzes) in der Tat keine genügende Sicherstellung bieten würde: Diese Summe würde grob geschätzt dem Umsatz einer Woche entsprechen, wogegen die meisten Pauschalreisen einige Wochen im voraus zu bezahlen sind, so daß die vom Veranstalter einbehaltenen Beträge in allen Fällen höher wären als der Versicherungsschutz. Der Gerichtshof beschränkte sich somit darauf, das Offensichtliche festzustellen. Andererseits machte der Gerichtshof keine genauen Angaben über die Bedingungen, die ein nationales Durchführungssystem erfüllen müßte, damit Artikel 7 der Richtlinie über Pauschalreisen als erfüllt gelten könnte.<sup>36</sup>

#### 2.1.2.4. Die Rechtssache Ambry

Das Urteil in der Rechtssache C-410/96<sup>37</sup> betrifft bestimmte Binnenmarktaspekte im Zusammenhang mit der Durchführung von Artikel 7 der Richtlinie 90/314/EWG.

In einem Strafverfahren gegen den Geschäftsführer einer Reiseagentur in Metz (Frankreich) war dieser angeklagt, eine Tätigkeit in bezug auf die Veranstaltung und den Verkauf von Reisen und Ferientaufenthalten ausgeübt zu haben, ohne im Besitz der nach Artikel 4 des französischen Gesetzes Nr. 90/645 erforderlichen behördlichen Erlaubnis zu sein. Letztere war ihm mit der Begründung verweigert worden, daß er die für die Ausübung einer Tätigkeit erforderliche Versicherung als Sicherung im Sinne von Artikel 7 der Richtlinie 90/314/EWG nicht bei einer französischen, sondern bei einer italienischen Versicherungsgesellschaft ohne Niederlassung in Frankreich abgeschlossen hatte.

Die französischen Behörden akzeptierten letzteres nicht, da nach französischem Gesetz „die finanzielle Sicherheit von einem Kreditinstitut oder Versicherungsunternehmen gestellt werden kann, sofern dieser Sicherheitsgeber über eine amtlich zugelassene Niederlassung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder über eine Filiale in Frankreich verfügt. In allen Fällen muß die finanzielle Sicherheit im Hinblick auf die Gewährleistung der Rückführung von Kunden ins Heimatland zur unmittelbaren Auszahlung verfügbar sein ... Hat das Kreditinstitut oder das Versicherungsunternehmen seinen Sitz in einem

---

<sup>36</sup> Beispielsweise werden keine Zahlen genannt, ob eine „Mindestversicherungssumme“, sofern ausreichend, annehmbar wäre. Es ist zu erwähnen, daß die österreichische Reisebürosicherungsverordnung seit 1995 viermal abgeändert wurde und die Mindestdeckung beträchtlich erhöht wurde – sie beträgt nunmehr 5–9 % des Jahresumsatzes des Veranstalters. Leider gibt das Urteil in der Rechtssache Rechberger keinen Aufschluß darüber, ob diese Beschränkung in der Auffassung des Gerichtshofs als richtlinienkonform gelten kann.

<sup>37</sup> Gerichtsurteil vom 1.12.1998.  
Strafverfahren gegen André Ambry. Vorlage zur Vorabentscheidung: *Tribunal de grande instance de Metz* in Frankreich. Rechtssache C-410/96. Slg. 1998, S. I-7875.

anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft als Frankreich, muß zu diesem Zweck dieser Sicherheitsgeber eine Vereinbarung mit einem in Frankreich ansässigen Kreditinstitut oder Versicherungsunternehmen schließen.“

Der Gerichtshof hat mit Nachdruck darauf verwiesen, daß die vom französischen Gesetzgeber verfolgte Absicht, nämlich sicherzustellen, daß die in Rede stehende Sicherheit nicht nur besteht, sondern auch nötigenfalls für die Zahlung der Rückführung der Reisenden unmittelbar verfügbar sein muß, mit der Richtlinie 90/314/EWG in Einklang steht.

Demgegenüber hat der Gerichtshof allerdings folgendes für Recht erkannt: „Artikel 59 EG-Vertrag sowie die Zweite Richtlinie 89/646/EWG ... zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute und zur Änderung der Richtlinie 77/780/EWG und die Richtlinie 92/49/EWG ... (Dritte Richtlinie Schadenversicherung) stehen einer nationalen Regelung entgegen, die im Rahmen der Durchführung von Artikel 7 der Richtlinie 90/314/EWG ... über Pauschalreisen für die Bestellung finanzieller Sicherheiten bei einem in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Kreditinstitut oder Versicherungsunternehmen verlangt, daß dieser Sicherheitsgeber eine zusätzliche Vereinbarung mit einem im Inland ansässigen Kreditinstitut oder Versicherungsunternehmen schließt.“

## **2.2. Grundsätze zur Durchführung von Reisegarantien**

Angesichts der vorstehenden Übersicht über die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu Artikel 7 der Richtlinie über Pauschalreisen erscheint es notwendig, daß die folgenden Grundsätze bei den nationalen Maßnahmen zur Durchführung dieser Bestimmung eingehalten werden.

- Die Sicherheiten müssen alle Risiken zur Gänze abdecken, die aus der Zahlungsunfähigkeit des Reiseveranstalters entstehen (zum Beispiel auch die Beherbergungskosten, die der Verbraucher zu bezahlen hat, bevor er die Heimreise antreten kann<sup>38</sup>).
- Somit sollte der Sicherheitsgeber (sei es ein Versicherungsunternehmen, ein Finanzinstitut, ein Treuhänder oder ein gemeinsamer Garantiefonds) eine unbegrenzte Haftung übernehmen. Der zu erstattende Betrag darf nicht auf irgendeine eine Höchstsumme oder einen maximalen Anteil begrenzt sein.
- Die Sicherheit muß von einem Sicherheitsgeber gestellt werden, der seinerseits keinem Insolvenzrisiko ausgesetzt ist. Der Sicherheitsgeber muß hinreichend unabhängig vom Reiseveranstalter sein und über ausreichende Mittel zur Deckung des versicherten Risikos verfügen.

---

<sup>38</sup> Vgl. die oben erwähnte Rechtssache VKI / Österreichische Kreditversicherung (C-364/96).

- Ungeachtet ihrer Art sollten die Sicherheiten schnell verfügbar sein. Sämtliche Leistungen und Rückzahlungen zugunsten des Verbrauchers gemäß Artikel 7 der Pauschalreise-Richtlinie sollten zügig und ohne allzu großen Verwaltungsaufwand ausgeführt werden.
- Die staatlichen Behörden sollten sicherstellen, daß Veranstalter / Vermittler Pauschalreisen nur dann auf dem Markt anbieten, wenn sie nachgewiesen haben, daß die in Artikel 7 der Richtlinie über Pauschalreisen geforderten Sicherheiten gewährleistet sind. Unabhängig vom eventuellen Bestehen eines Lizenzsystems bedeutet dies, daß laufende Anstrengungen zur Marktüberwachung unternommen werden und Gewerbetreibende, die den Sicherungserfordernissen nicht nachkommen, als Anbieter ausscheiden müssen.
- Für die in Artikel 7 der Richtlinie über Pauschalreisen geforderten Garantieleistungen sollten die Grundsätze des Binnenmarktes gelten. Somit sollte es den Sicherheitsgebern (Versicherungsgesellschaften bzw. Finanzinstituten) freigestellt sein, ihre Dienste in allen Mitgliedstaaten anzubieten. Nationale Rechtsvorschriften dürfen nicht in ungerechtfertigter Weise bestimmten Unternehmen oder Einrichtungen das Recht vorbehalten, solche Dienstleistungen anzubieten.
- Auch sollten die Mitgliedstaaten ihre Durchführungssysteme (unbeschadet der oben dargelegten Grundsätze) gegenseitig anerkennen und somit sicherstellen, daß ein Gewerbetreibender, der die von den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates geforderte Sicherstellung erbracht hat, seine Geschäftstätigkeit auf alle anderen Mitgliedstaaten ausdehnen kann.

Außerdem wäre es sinnvoll, für folgendes Sorge zu tragen.:

- Das Versicherungsrisiko sollte sachkundig bewertet werden (wenn möglich, durch den Sicherheitsgeber selbst). Die Mitgliedstaaten sollten es vermeiden, ein System einzurichten, in dem die Versicherungskosten pro verkaufter Pauschalreise für jeden Gewerbetreibenden gleich ausfallen würde (unabhängig von dessen finanziellen Möglichkeiten und vom Risiko der spezifischen Pauschalreisen). Die nationalen Maßnahmen zur Durchführung des Artikels 7 der Richtlinie über Pauschalreisen sollten den Wettbewerb nicht verzerren und konkurrierenden Gewerbetreibenden keine „erzwungene Solidarität“ auferlegen, indem man sie verpflichtet, sich an einem geschlossenen System auf nationaler Grundlage zu beteiligen.
- In den Fällen, wo der Verbraucher der Rückführung bedarf, dürfte von ihm nicht verlangt werden, daß er seine Rückführung ins Heimatland vorfinanzieren oder selbst organisieren muß.

Beim gegenwärtigen Stand der Dinge scheint nicht sicher zu sein, daß den vorhin dargelegten Grundsätzen in vollem Umfang in den nationalen Durchführungsmaßnahmen, die von vielen Mitgliedstaaten verabschiedet

wurden<sup>39</sup>, Rechnung getragen wird. Die Kommission würde dieses Problem gerne in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten näher behandeln. Deshalb würde sie es begrüßen, wenn die Mitgliedstaaten ihr deren etwaige Überlegungen zu der anstehenden Problematik zukommen lassen könnten; und zwar insbesondere darüber,

- welche Maßnahmen sie (sofern zutreffend) zu ergreifen gedenken, um ihrerseits den Verbraucherschutz in Sachen Reisegarantien zu verbessern;
- welches ihre Gründe dafür wären;
- ob sie in Ergänzung zu den oben erwähnten Grundsätzen die Verabschiedung von Maßnahmen für nötig erachten würden, durch die den Verbrauchern eine vergleichbare Sicherheit gewährt würde, wenn diese einen Pauschalreisevertrag mit einem Veranstalter/Vermittler abgeschlossen haben, der entgegen seinen Pflichten nicht für die in Artikel 7 der Richtlinie über Pauschalreisen vorgesehene Sicherstellung gesorgt hat.

---

<sup>39</sup> Vgl. Anhang II dieses Berichts. Es ist zu erwähnen, daß der in diesem Anhang enthaltene Überblick über die von den verschiedenen Mitgliedstaaten verabschiedeten Maßnahmen rein beschreibenden und keinerlei wertenden Charakter hat.

## ANHANG I

### VON DEN MITGLIEDSTAATEN ZUR UMSETZUNG DER RICHTLINIE 90/314/EWG VERABSCHIEDETE RECHTSTEXTE, DAMIT VERBUNDENE VERSTOSSVERFAHREN UND URTEILE DES EUROPÄISCHEN GERICHTSHOFS

#### 3. BELGIEN

- *Loi du 16/02/1994 régissant le contrat d'organisation de voyages et le contrat d'intermédiaire de voyage - Wet van 16/02/1994 tot reisorganisatie en reisbemiddeling, Moniteur belge du 01/04/1994 Page 8928.*
- *Arrêté ministériel du 19/09/1994 désignant les agents compétents pour rechercher et constater les infractions à la loi du 16/02/1994 régissant le contrat d'organisation de voyages et le contrat d'intermédiaire de voyages - Ministerieel besluit van 19/09/1994 waarbij de ambtenaren aangewezen worden om de inbreuken op de wet van 16/02/1994 tot regeling van het contract tot reisorganisatie en reibemiddeling, op te sporen en vast te stellen, Moniteur belge du 04/10/1994 Page 25086.*
- *Arrêté royal du 25/04/1997 portant exécution de l'article 36 de la loi du 16/02/1994 régissant le contrat d'organisation de voyages et le contrat d'intermédiaire de voyages - Koninklijk besluit van 25/04/1997 tot uitvoering van artikel 36 van de wet van 16/02/1994 tot regeling van het contract tot reisorganisatie en reisbemiddeling, Moniteur belge du 13/06/1997 Page 15887.*

#### 4. DÄNEMARK

- *Lov nr. 454 af 30/06/1993 om ændring af lov om en rejsegarantifond. Industrimin.j.nr. 90-331-2. Lovtidende A hæfte 88 udgivet den 01/07/1993 s.2427. TLOV.*
- *Lov nr. 472 af 30/06/1993 om pakkerejser. Justitsmin.j.nr. L.A. 1992-460002-464. Lovtidende A hæfte 89 udgivet den 01/07/1993 s.2499. JLOV.*
- *Bekendtgørelse nr. 776 af 21/09/1993 om pakkerejser. Justitsmin., civilkontoret, j.nr. 93-4601-23. Lovtidende A hæfte 141 udgivet den 01/10/1993 s. 4301. JBEK.*
- *Lov nr. 428 af 01/06/1994 om markedsføring. Industri- og Samordningsmin., j.nr. 90-332-28. Lovtidende A 1994 hæfte nr. 84 udgivet den 02/06/1994 s. 2028. TLOV.*
- *Lov nr. 315 af 14/05/1997 om en rejsegarantifond. Erhvervsmin., j.nr. 95-176-15.*

- *Bekendtgørelse nr536 af 14/07/1998 om registrering,garantistillelse m.v.i Rejsegarantifonden. Erhvervsmin. Forbrugerstyrelsen, j.nr 1998-121/1-246, 3 jur.kt.*

## 5. DEUTSCHLAND

- *Gesetz zur Durchführung der Richtlinie des Rates vom 13/06/1990 über Pauschalreisen vom 24/06/1994, BGBl I vom 29/06/1994 Seite 1322 (eingearbeitet in §§ 651 a – 651l des Bürgerlichen Gesetzbuches und § 147b der Gewerbeordnung).*
- *Verordnung über die Informationspflichten von Reiseveranstaltern vom 14/11/1994, Bundesgesetzblatt Teil I Seite 3436.*

Verstoßverfahren 98/2163 in bezug auf die unvollständige Umsetzung der Richtlinie. Die Akte wurde geschlossen, als Deutschland der Kommission die Verordnung vom 14/11/1994 bekanntgab.

EuGH, verbundene Rechtssachen C-178/94, C-179/94, C-188/94, C-189/94 und C-190/94 (Dillenkofer): Zivilrechtliche Haftung des Mitgliedstaates für Schäden, die Verbrauchern aufgrund der nicht fristgerechten Umsetzung von Artikel 7 der Richtlinie über Pauschalreisen entstanden sind.

## 6. GRIECHENLAND

- *Präsidialverordnung 339/96 vom 05/09/1996, FEK A 225 vom 11/09/1996 Seite 4336.*

Verstoßverfahren 98/2275: Unvollständige Umsetzung von Artikel 7 der Richtlinie, da Schifffahrtslinien des Personenverkehrs von der Verpflichtung zur Vorlage von Sicherheiten für den Fall der Zahlungsunfähigkeit ausgenommen sind. Die Rechtssache ist vor dem Gerichtshof anhängig.

## 7. SPANIEN

- *Ley número 21/95 de 06/07/1995, reguladora de los Viajes Combinados, Boletín Oficial del Estado número 161 de 07/07/1995 Página 20652 (Marginal 16379).*
- *Real Decreto número 271/88 de 25/03/1988, por el que se regula el ejercicio de las actividades propias de las Agencias de Viajes, Boletín Oficial del Estado número 76 de 29/03/1988.*
- *Orden de 14/04/1998, por la que se aprueban las normas reguladoras de las Agencias de Viajes, Boletín Oficial del Estado.*
- *Regionale Gesetze über die Organisation von Reisebüros.<sup>40</sup>*

---

<sup>40</sup> In Spanien sind die 17 „Comunidades Autonomas“ für die Gesetzgebung im Bereich des Fremdenverkehrs zuständig. Deshalb hat jede Region die Möglichkeit, ein eigenes Gesetz über die

## 8. FRANKREICH

- *Loi Numéro 92-645 du 13/07/1992 fixant les conditions d'exercice des activités relatives à l'organisation et à la vente de voyages ou de séjours.*
- *Décret Numéro 94-490 du 15/06/1994 pris en application de l'article 31 de la loi Numéro 92-645 du 13/07/1992 fixant les conditions d'exercice des activités relatives à l'organisation et à la vente de voyages ou de séjours, Journal Officiel du 17/06/1994 Page 8746.*

EuGH, Rechtssache C-410/96 (Ambry): Die französische Umsetzung von Artikel 7 der Pauschalreise-Richtlinie entspricht nicht dem Grundsatz des freien Waren- und Dienstleistungsverkehrs, da Reiseveranstalter eine Versicherung nur bei einer in Frankreich registrierten Versicherungsgesellschaft abschließen dürfen.

## 9. IRLAND

- *The Package Holidays and Travel Trade Act, 1995.*

## 10. ITALIEN

- *Decreto legislativo del 17/03/1995 n. 111, attuazione della direttiva n. 90/314/CEE concernente i viaggi, le vacanze ed i circuiti "tutto compreso", Gazzetta Ufficiale - Serie generale - del 14/04/1995 n. 88 pag. 3.*

Verstoßverfahren 96/2155: Das italienische Gesetz setzt Artikel 7 der Richtlinie nicht um, da der im nationalen Gesetz vorgesehene Reisegarantiefonds (Artikel 21) noch nicht eingerichtet wurde. Die Rechtssache ist vor dem Gerichtshof anhängig.

## 11. LUXEMBURG

- *Loi du 14/06/1994 portant réglementation des conditions d'exercice des activités relatives à l'organisation et à la vente de voyages ou de séjour et portant transposition de la directive du 13/06/1990 concernant les voyages, vacances et circuits à forfait, Mémorial Grand-Ducal A Numéro 58 du 06/07/1994 Page 1092.*
- *Règlement grand-ducal du 04/11/1997 déterminant le montant, les modalités et l'utilisation de la garantie financière prévue à l'article 6 de la loi du 14/06/1994 portant réglementation des conditions d'exercice des activités relatives à l'organisation et à la vente de voyages ou de séjours et portant transposition de la directive du 13/06/1990 concernant les voyages, vacances et circuits à forfait.*
- *Règlement grand-ducal du 04/11/1997 déterminant les éléments de l'information préalable et les dispositions du contrat relatifs aux voyages, vacances ou séjours à forfait, en exécution des articles 9, 11 et 12 de de la loi du 14/06/1994 portant*

---

Organisation der Reisebüros zu verabschieden. Wurde kein derartiges Gesetz beschlossen, bleibt das Königliche Dekret 271/1988 anwendbar.

*réglementation des conditions d'exercice des activités relatives à l'organisation et à la vente de voyages ou de séjours et portant transposition de la directive du 13/06/1990 concernant les voyages, vacances et circuits à forfait.*

Verstoßverfahren 98/2388 in bezug auf die inkorrekte Umsetzung von Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie: Das luxemburgische Recht sieht vor, daß eine Pauschalreise nur bis spätestens 21 Tage vor Reiseantritt an Dritte übertragen werden kann, während die Richtlinie festlegt, daß dies innerhalb einer angemessenen Frist vor Reiseantritt möglich sein muß. Die Rechtssache ist vor dem Gerichtshof anhängig.

## **12. NIEDERLANDE**

- *Koninklijk Besluit van 15/01/1993 houdende regels inzake de gegevens die de organisatoren van georganiseerde reizen ten behoeven van de reizigers moeten vermelden (Gegevensbesluit georganiseerde reizen), Staatsblad 1993, nr. 43.*
- *Wet van 24/12/1992 tot aanpassing van Boek 7 van het Burgelijke Wetboek aan de richtlijn betreffende pakketreizen, met inbegrip van vakantiepakketten en rondreispakketten, Staatsblad 1992, nr. 689.*

Verstoßverfahren 93/2183 in bezug auf die Umsetzung von Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a), Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe a), Artikel 5 Absatz 5, Artikel 5 Absatz 7 und Artikel 6 der Richtlinie. Nach einer formellen Aufforderung durch die Kommission haben die niederländischen Behörden zusätzliche Informationen vorgelegt, die die Kommission soweit überzeugten, daß die Akte geschlossen wurde.

## **13. ÖSTERREICH**

- *§§ 31b – 31f Konsumentenschutzgesetz (idF BGBl 247/1993, BGBl I 140/1997).*
- *Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über Ausübungsvorschriften für das Reisebürogewerbe, BGBl 599/1994.*
- *Reisebürosicherungsverordnung BGBl II 10/1998, idF BGBl II 118/1998.*

EuGH, Rechtssache C-364/96 (VKI / Österreichische Kreditversicherung): gemäß Artikel 7 der Richtlinie über Pauschalreisen sollte die Versicherung alle Kosten in Zusammenhang mit der Rückreise der Verbraucher abdecken (wie zum Beispiel die Hotelrechnung).

EuGH, Rechtssache C-140/97 (Rechberger), in bezug auf die Umsetzung von Artikel 7 der Richtlinie in Österreich: Artikel 7 ist auch auf Pauschalreisen anwendbar, die unentgeltlich angeboten werden. Die Verpflichtung des Reiseveranstalters, eine Versicherung mit einer Mindestdeckungssumme in der Höhe von 5 % des Umsatzes aus der Geschäftstätigkeit von drei Monaten abzuschließen, genügt nicht zur Umsetzung von Artikel 7 der Richtlinie. Die nicht fristgerechte und unzureichende Umsetzung von Artikel 7 führt zu einer zivilrechtlichen Haftung des Mitgliedstaates gegenüber Verbrauchern, die aufgrund dieser Tatsache einen Schaden erlitten haben. Diese Haftung wird durch das fahrlässige Verhalten eines Reiseveranstalters nicht ausgeschlossen.

## 14. PORTUGAL

- *Decreto-Lei n.º 198/93 de 27/05/1993. Regula o acesso e o exercício da actividade das agências de viagens e turismo, Diário da República I Série A n.º 123 de 27/05/1993 Página 2904.*
- *Decreto Regulamentar n.º 24/93 de 19/07/1993. Regulamenta a actividade de agência de viagens e turismo, Diário da República I Série B n.º 167 de 19/08/1993 Página 3883.*
- *Decreto Legislativo Regional n.º 13/94/M de 16/05/1994. Adapta à Região Autónoma da Madeira o disposto no Decreto-Lei n.º 198/93, de 27 de Maio, e no Decreto Regulamentar n.º 24/93, de 19 de Julho (regula o acesso, exercício e licenciamento da actividade das agências de viagens e turismo), Diário da República I Série A n.º 122 de 16/05/1994 Página 2785.*
- *Código de Direito Civil Português de 25/11/1966.*
- *Decreto-Lei n.º 446/85 de 25/10/1985. Institui o regime jurídico das cláusulas contratuais gerais, Diário da República I Série n.º 246 de 25/10/1985 Página 3533.*
- *Decreto-Lei n.º 330/90 de 23/10/1990. Aprova o Código da Publicidade, Diário da República I n.º 245 de 23/10/1990 Página 4353.*
- *Decreto-Lei n.º 209/97 de 13/08/1997. regula o acesso e o exercício da actividade das agências de viagens e turismo, Diário da República I Série A n.º 186 de 13/08/1997 Página 4219.*

## 15. FINNLAND

- *Valmismatkalaki/Lag om paketresor (1079/94) 28/11/1994.*
- *Laki valmismatkaliikkeistä/Lag om paketreserörelser (1080/94) 28/11/1994.*
- *Åland Islands: Landskapslag om resebyrå rörelse (56/75) 26/11/1975.*
- *Asetus valmismatkasta annettavista tiedoista annetun asetuksen 5 ja 7 §:n muuttamisesta/Förordning om ändring av 5 och 7 § förordningen om de uppgifter som skall ges om paketresor (372/98) 29/05/1998.*

Verstoßverfahren 96/2181: inkorrekte Umsetzung von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a) und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie, da das finnische Recht die Veranstalter/Vermittler von Pauschalreisen dazu verpflichtete, nur finnischen Staatsbürgern und nicht Angehörigen aller betroffenen EWR-Staaten Auskünfte über Reisepaß- und Visaerfordernisse zu erteilen. Aufgrund der Intervention der Kommission hat Finnland zugesagt, diese Bestimmung zu ändern.

EuGH, Rechtssache 237/97 (Kuluttajavirasto / AFS Finland): Ein Schüleraustauschprogramm, in dessen Rahmen finnische Schüler bei amerikanischen Gastfamilien untergebracht werden, wird nicht als Pauschalreise betrachtet, selbst

wenn der Veranstalter des Programms einen Pauschalpreis für Flug, Kontaktieren der Gastfamilie und -schule sowie einige andere Nebenleistungen in Rechnung stellt.

## **16. SCHWEDEN**

- *Lag om paketresor, Svensk författningssamling (SFS) 1992:1672.*
- *Lag om ändring i resegarantilagen (1972:204), Svensk författningssamling (SFS) 1992:1673.*
- *Lag om ändring i sjölagen (1891:35 s. 1), Svensk författningssamling (SFS) 1992:1674.*
- *Konsumentverkets föreskrifter och allmänna råd om paketresor, Konsumentverkets författningssamling (KOVFS), 1993:3.*

## **17. VEREINIGTES KÖNIGREICH**

- *The Package Travel, Package Holidays and Package Tours Regulations 1992, Statutory Instruments number 3288 of 1992.*
- *The Package Travel, Package Holidays and Package Tours (Amendment) Regulations 1998, Statutory Instruments number 1208 of 1998.*
- *Gibraltar: The Package Travel, Package Holidays and Package Tours Ordinance 1994, Legal Notice No. 8 of 1994, First Supplement to the Gibraltar Gazette No. 2,788 of 07/07/1994.*

Versto ßverfahren 93/2182: inkorrekte Umsetzung von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a) und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie, da das britische Recht die Veranstalter/Vermittler von Pauschalreisen dazu verpflichtete, nur Staatsbürgern des Vereinigten Königreichs und nicht Angehörigen aller betroffenen EWR-Staaten Auskünfte über Reisepaß- und Visaerfordernisse zu erteilen. Aufgrund der Intervention der Kommission hat das Vereinigte Königreich zugesagt, diese Bestimmung zu ändern.

## ANHANG II

### KURZER ÜBERBLICK ÜBER EINZELSTAATLICHE RECHTSVORSCHRIFTEN ZUR UMSETZUNG VON ARTIKEL 7 DER RICHTLINIE 90/314/EWG

#### 18. BELGIEN

In Artikel 36 des Gesetzes über Pauschalreisen hat Belgien den Text von Artikel 7 der Richtlinie wörtlich übernommen. Die königliche Verordnung<sup>41</sup> über die Durchführung von Artikel 36 des Gesetzes über Pauschalreisen legt fest, daß Reiseveranstalter für eine „ausreichende Sicherstellung“ durch Abschluß eines Versicherungsvertrages mit einer anerkannten Versicherungsgesellschaft sorgen müssen. Der Versicherer ist verpflichtet, die volle Rückerstattung aller Beträge, die von Verbrauchern im Rahmen oder in Erwägung einer Pauschalreise bezahlt haben, und die vollen Kosten der Rückreise von Verbrauchern, die ihre Pauschalreise bereits angetreten haben, zu übernehmen.

Personen, die als Reisevermittler tätig werden wollen, müssen bei einer regionalen Behörde eine Lizenz beantragen. Allerdings ist der Nachweis einer ausreichenden Sicherstellung im Sinne von Artikel 36 des Gesetzes über Pauschalreisen keine Voraussetzung für die Lizenzerteilung. Die Versicherungsgesellschaften sind jedoch dazu verpflichtet, regelmäßig eine Liste der Reisebüros zu veröffentlichen, die sie versichert haben.<sup>42</sup>

#### 19. DÄNEMARK

Schon vor Inkrafttreten der Richtlinie über Pauschalreisen hat das dänische Gesetz 104/1986<sup>43</sup> Veranstalter und Vermittler von ausländischen Veranstaltern dazu verpflichtet, sich an einem Reisegarantiefonds zu beteiligen, der zur Deckung aller Rückreisekosten und zur Rückerstattung bezahlter Beträge gedacht war. Dieses Gesetz wurde durch das Gesetz Nr. 454/1993 geändert, um der Richtlinie nachzukommen.

---

<sup>41</sup> Arrêté royal du 25 avril 1997 portant exécution de l'article 36 de la loi du 16 février 1994 régissant le contrat d'organisation de voyages et le contrat d'intermédiaire de voyages.

<sup>42</sup> Vgl. Arrêté royal du 25 avril 1997 portant exécution de l'article 36 de la loi du 16 février 1994 régissant le contrat d'organisation de voyages et le contrat d'intermédiaire de voyages, Art. 14.

<sup>43</sup> Lov om en rejsegarantifond, vgl. Durchführungsverordnung Nr. 104 vom 28. Februar 1986, geändert durch das Gesetz Nr. 454 vom 30. Juni 1993.

Im Jahre 1997 wurde ein neues Reisegarantiefonds-Gesetz verabschiedet.<sup>44</sup> Wie die vorhergehenden Bestimmungen verpflichtet es Veranstalter und Vermittler von ausländischen Veranstaltern zur Registrierung beim Reisegarantiefonds. Sie müssen eine Sicherheit (je nach Umsatz und Art der verkauften Pauschalreisen zwischen 1 % und 100 % des Jahresumsatzes<sup>45</sup>) leisten und einen Beitrag von 5 DKK für jede verkaufte Pauschalreise bezahlen.

Der Garantiefonds soll die volle Haftung für alle in Artikel 7 der Richtlinie 90/314/EWG angeführten Risiken übernehmen. Die Ausstattung des Fonds gibt aber Anlaß zu Besorgnis,<sup>46</sup> obwohl das neue Reisegarantiefonds-Gesetz die Finanzlage des Fonds erheblich verbessert hat.<sup>47</sup> In der Sitzung der Regierungssachverständigen am 14. April 1999 hat die dänische Delegation erklärt, daß sie sich dieses Problems bewußt ist.

## **20. DEUTSCHLAND**

Nach deutschem Recht<sup>48</sup> müssen Reiseveranstalter über eine Versicherungspolizze oder eine Garantie durch ein Finanzinstitut verfügen. Der Reiseveranstalter oder -vermittler darf erst dann Zahlungen von Verbrauchern entgegennehmen, wenn er diesen ein Zertifikat vorgelegt hat, das ihnen einen direkten Anspruch gegenüber dem Versicherer/Garantiegeber einräumt.

### **20.1. Beschränkung der Versicherungssumme**

Die Haftung für jede Versicherungsgesellschaft oder jedes Finanzinstitut kann jedoch auf einen Gesamtbetrag von 200 Mio. DEM pro Jahr beschränkt werden. Wenn dieser Gesamtbetrag überschritten wird, dann wird jedem

---

<sup>44</sup> Lov nr. 315 af 14/05/1997 om en rejsegarantifond. Erhvervsmin., j.nr. 95-176-15.

<sup>45</sup> Vgl. Artikel 8 Abs. 5 und 6 des Gesetzes 315/1997. Unternehmen werden nach ihrem Jahresumsatz in verschiedene Größenklassen eingeteilt. Bei einem Umsatz unter 15 Mio. DKK beträgt die Garantiesumme zum Beispiel 300.000 DKK und bei einem Umsatz zwischen 15 Mio. DKK und 50 Mio. DKK liegt sie bei einer Million. Es ist zu befürchten, daß dieses System bisweilen ziemlich diskriminierende Folgen hat (warum muß ein Unternehmen mit einem Umsatz von 16 Mio. DKK eine Garantie vorlegen, die mehr als drei Mal so hoch ist wie die Garantie eines Unternehmens mit einem Umsatz von 15 Mio. DKK?); dies stellt für kleine Unternehmen sicherlich ein Hindernis dar. Artikel 14 Absatz 1 sieht vor, daß die Garantiesumme herabgesetzt werden kann, wenn der Umsatz unter der Mindestgarantie liegt, was bedeutet, daß die Garantie bei sehr kleinen Unternehmen dem Umsatz eines Jahres entsprechen kann. Artikel 14 Absatz 2 wiederum sieht vor, daß in Sonderfällen (es wird nicht erläutert, welche Fälle hier gemeint sind) Unternehmen sowohl von der Garantie- als auch der Beitragspflicht ausgenommen werden können.

<sup>46</sup> Laut einem von der Universität Louvain-la-Neuve erstellten Bericht betrug das Eigenkapital des Fonds im Jahre 1995 90 Mio. DKK, während im selben Jahr acht Fälle von Zahlungsunfähigkeit verzeichnet wurden und 14,4 Mio. DKK an Verbraucher ausbezahlt wurden. Acht Prozent dieses Betrags wurden durch die Garantiesummen der zahlungsunfähigen Unternehmen gedeckt; die Beiträge (5 DKK pro Pauschalreise) beliefen sich nur auf 8 Mio. DKK.

<sup>47</sup> Früher galt für alle Unternehmen, unabhängig vom Umsatz, eine Garantie von 200.000 DKK, was erheblich geringer war als im Rahmen des neuen Systems. Der Beitrag von 5 DKK blieb unverändert.

<sup>48</sup> § 651k BGB (Bürgerliches Gesetzbuch).

einzelnen Verbraucher nur ein Teil der bezahlten Beträge und der Rückreisekosten zurückerstattet.

Der Betrag von 200 Mio. DEM mag hoch erscheinen, doch ist er im Verhältnis zum Umsatz der deutschen Reisebranche zu sehen. Im Jahre 1995 verzeichnete TUI, mit einem Marktanteil von 17 % der größte Reiseveranstalter Deutschlands, einen Umsatz von fast 6 Mrd. DEM, so daß 200 Mio. DEM bei diesem Unternehmen den Umsatz von weniger als zwei Wochen abgedeckt hätten. Seither sind die Umsätze gestiegen, doch der Schwellenwert von 200 Mio. DEM blieb unverändert.

Für 1995 wurde der jährliche Gesamtumsatz der Pauschalreisebranche auf ungefähr 40 Mrd. DEM geschätzt. Hätten sich alle Unternehmen dafür entschieden bei ein und derselben Versicherungsgesellschaft eine Versicherungspolizze abzuschließen, wäre die gesamte Deckung bei etwa 0,5 % des Jahresumsatzes gelegen, während sie in anderen Mitgliedstaaten bis zu 10 % beträgt oder sogar unbeschränkt ist.

Im Rahmen des deutschen Systems müssen die Verbraucher auf die Rückerstattung eventuell bis zum Jahresende warten, da erst dann festgestellt werden kann, ob die Obergrenze von 200 Mio. DEM überschritten wird oder nicht. Eine prompte Rückerstattung erscheint daher nicht möglich.

Schließlich kann angemerkt werden, daß die Risikodeckung praktisch nicht vom Umsatz des betreffenden Unternehmens abhängt, sondern vielmehr dadurch bestimmt wird, wie viele Firmen dieselbe Versicherungsgesellschaft auswählen.

## **20.2. Keine Gewerbezulassung erforderlich**

Im Gegensatz zu den meisten anderen Mitgliedstaaten<sup>49</sup> schreibt Deutschland kein Lizenzsystem für Reiseveranstalter vor. Jeder, der dies wünscht, kann ein Reisebüro aufmachen, und Verstöße gegen gesetzliche Erfordernisse (z. B. Fehlen von Reisegarantien) werden erst entdeckt, wenn Probleme bereits aufgetreten sind. Somit sind die Verbraucher nicht geschützt, wenn der Reiseveranstalter keine Versicherung abgeschlossen hat. Im allgemeinen bleibt es dem Verbraucher überlassen, sich zu vergewissern, daß ein Reiseveranstalter versichert ist, wobei festgestellt wurde, daß viele Reiseveranstalter keine Versicherung haben.

## **21. GRIECHENLAND**

Gemäß Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe b) und Artikel 7 Absatz 1 der Präsidentialverordnung 339/1996<sup>50</sup> müssen Veranstalter und Vermittler eine Versicherungspolizze zur Deckung der zivilrechtlichen Haftung und der Berufshaftpflicht abschließen, in der auch die Verpflichtung zur Rückerstattung der

---

<sup>49</sup> Zum Beispiel Italien, Spanien, Österreich, Dänemark.

<sup>50</sup> Präsidentialverordnung 339/1996 über Pauschalreisen (Griechisches Gesetzblatt Nr. 225/A).

bezahlten Beträge und die Finanzierung der Rückreise der Verbraucher bei Zahlungsunfähigkeit eingeschlossen ist.

Eine andere Möglichkeit zur Deckung dieser Risiken sind Bankgarantien oder ein eigener gemeinsamer Fonds. Über die Funktionsweise dieses Fonds wurden der Kommission keine Informationen zur Verfügung gestellt.

Durch Artikel 5 Absatz 5 Buchstabe b) der Präsidentialverordnung 339/1996 werden Schifffahrtslinien des Personenverkehrs von dieser Verpflichtung ausgenommen. In dieser Hinsicht wurde eine formelle Aufforderung an Griechenland gerichtet.

## 22. SPANIEN

Artikel 12 des spanischen Gesetzes 21/1995 über Pauschalreisen<sup>51</sup> wiederholt einfach den Wortlaut von Artikel 7 der Richtlinie, ermächtigt aber die 17 Comunidades Autonomas, detaillierte Bestimmungen dazu zu erlassen. Bisher wurden der Kommission erst die von Katalonien<sup>52</sup>, den Balearen<sup>53</sup> und den Kanarischen Inseln<sup>54</sup> verabschiedeten Bestimmungen gemeldet.

Für Fragen, die von den jüngeren (regionalen) Rechtsvorschriften nicht abgedeckt werden, bleibt das Königliche Dekret über Reisebüros von 1988<sup>55</sup> in Kraft. Dies gilt für die Comunidades Autonomas, die noch keine eigenen Regeln über die von Reisebüros vorzulegenden Garantien verabschiedet haben. Ferner ist zu beachten, daß die von Katalonien, den Balearen und den Kanarischen Inseln gesetzten Maßnahmen mehr oder weniger den Bestimmungen des Königlichen Dekrets von 1998 entsprechen. Für unsere Zwecke ist es daher ausreichend, unsere Anmerkungen auf dieses Dekret zu beschränken.

Das Dekret definiert in Artikel 2 drei Arten von Reisebüros: „mayoristas“ planen und organisieren alle Kategorien von touristischen Dienstleistungen und Pauschalreisen und verkaufen sie an Vermittler („minoristas“), aber nicht direkt an Verbraucher; „minoristas“ verkaufen die von „mayoristas“ oder ihnen selbst organisierten Pauschalreisen an Verbraucher, aber nicht an andere Reisebüros; „mayoristas-minoristas“ üben die Geschäftstätigkeiten von „mayoristas“ und „minoristas“ aus.

Alle Reisebüros müssen eine Sicherheit durch Hinterlegung einer Einzel- oder Gemeinschaftskautions beim regionalen Fremdenverkehrsamt leisten.

---

<sup>51</sup> Ley 21/1995, de 6 de julio, reguladora de los Viajes Combinados.

<sup>52</sup> Decreto 168/1994, de 30 de mayo, de Reglamentación de las Agencias de Viajes.

<sup>53</sup> Decreto 43/1995, de 6 de abril, de Reglamento de Agencias de Viajes.

<sup>54</sup> Decreto 176/1997, de 24 de julio, por el que se regulan las agencias de viajes.

<sup>55</sup> Real Decreto 271/1988, de 25 de marzo, por el que se regula el ejercicio de las actividades propias de las Agencias de Viaje; Orden de 14 de abril de 1988 por la que se aprueban las normas reguladores de las Agencias de Viajes.

Die Einzelkaution, die der regionalen Behörde in Form von Bankgarantien, Versicherungspolizzen oder Wertpapieren vorzulegen ist (so daß die Behörde stets unmittelbar darüber verfügen kann), muß bei einem „mayorista“ 20 Mio. ESP, bei einem „minorista“ 10 Mio. ESP und bei einem „mayorista-minorista“ 30 Mio. ESP betragen. Der Beitrag jedes Reisebüros zur Gemeinschaftskaution muß 50 % des Betrags ausmachen, den es als Einzelkaution zu leisten hätte; jedenfalls darf die Gemeinschaftskaution nicht unter 400 Mio. ESP liegen. Diese Beträge decken die Garantie für Reisebüros mit bis zu sechs Zweigstellen ab. Für jede weitere Zweigstelle erhöht sich die Einzelkaution um 2 Mio. ESP bzw. die Gemeinschaftskaution um 1 Mio. ESP.

### **22.1. Begrenzung des Anwendungsbereichs**

Das neue Pauschalreisegesetz Spaniens legt fest, daß die Kautions zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Erfüllung des Reisevertrags und insbesondere zur Rückerstattung bezahlter Beträge und der Kosten für die Rückreise der Verbraucher bei Zahlungsunfähigkeit des Reisebüros dienen sollte. Somit scheint die Bestimmung nicht auf die direkte Verfügbarkeit der Kautions zur Finanzierung der Rückreise der Verbraucher sondern nur auf die Rückerstattung der dabei anfallenden Kosten abzielen.

Ferner ist zu beachten, daß das Königliche Dekret 271/1988 nicht angibt, ob diese Kautions das Risiko der Zahlungsunfähigkeit abdecken sollen. Es ist also ziemlich unklar, ob die Reisenden von der Kautions profitieren können, wenn das Reisebüro zahlungsunfähig wird. Da eine klare Regel zugunsten der Verbraucher fehlt (es müßte explizit festgehalten werden, daß die Kautions zur Rückerstattung von Beträgen und zur Finanzierung der Heimreise bei Zahlungsunfähigkeit des Reisebüros dient), könnte man meinen, daß die Verbraucher die Rückerstattung nur vom zahlungsunfähigen Reisebüro verlangen können. Die Kautions würde hingegen zur Abdeckung jeglicher zivilrechtlicher Haftungsansprüche des Reisebüros dienen und wäre somit einfach Teil der Konkursmasse.

### **22.2. Haftungsbeschränkung**

Während sich das Pauschalreisegesetz 21/1995 eng an die Formulierung von Artikel 7 der Richtlinie hält, führt das Königliche Dekret 271/1988 eine gewisse Einschränkung der vollen Risikoabdeckung ein. Die Grenzen, die für die Kautions definiert werden, sind zum Beispiel nicht nur feststehend, sondern noch dazu ziemlich niedrig. Der für die Kautions vorgesehene Betrag ist ja eine Pauschale, die nicht mit dem Jahresumsatz des Reisebüros verknüpft ist. Je höher also der Jahresumsatz eines Reisebüros ist, desto geringer ist die von der Kautions gewährleistete Risikodeckung.

### **22.3. Pflichten für ausländische Veranstalter/Vermittler**

Gemäß den Erläuterungen der spanischen Delegation bei der Sitzung am 14. April 1999 müssen ausländische Veranstalter/Vermittler nach spanischem Recht eine Sicherstellung leisten. Die Einhaltung der Bestimmungen über Reisegarantien in ihrem Ursprungsland wird nicht als ausreichend betrachtet.

## 23. FRANKREICH

Artikel 4 Buchstabe c) des französischen Gesetzes 92-645 über Reisebüros<sup>56</sup> verpflichtet Reisebüros dazu, ihren Kunden einen ausreichenden Nachweis einer Sicherstellung für die Vertragserfüllung, die Rückerstattung bezahlter Beträge und die Finanzierung der Heimreise zu erbringen. In dringenden Fällen muß es möglich sein, die Garantie sofort in Frankreich zu mobilisieren. Dieselbe Verpflichtung wird in Artikel 9 Buchstabe b) für Vereinigungen, die Pauschalreisen nicht gewerbsmäßig anbieten, und in Artikel 11 des Gesetzes für örtliche Tourismusbüros eingeführt.

Im Dekret 94-490<sup>57</sup>, das auf dem Gesetz 92-645 basiert, ist vorgesehen, daß die Sicherheit entweder durch Beitritt zu einem gemeinsamen Garantiefonds oder durch eine Garantie eines Finanzinstituts oder einer Versicherungsgesellschaft erbracht werden sollte.

Jedes Jahr setzt das Verkehrsministerium in einer Entscheidung den Betrag der Garantie fest. Bisher sind diese Entscheidungen der Kommission nicht gemeldet worden.

Als Beispiel wird auf die Entscheidung des Verkehrsministeriums vom 22. November 1994 über die Bedingungen für die Festlegung der finanziellen Garantie von Reisebüros verwiesen. Dadurch wurde jedes Reisebüro dazu verpflichtet, dem Präfekt seines Departements ein Datenblatt vorzulegen, das als Grundlage für die Festlegung der Garantiesumme diene. Darin mußte das Reisebüro den Umsatz des Unternehmens im Vorjahr unterteilt in acht Kategorien angeben. Für jede der Kategorien wurde ein Prozentsatz als Garantiesumme bestimmt, der von 2 % (für Verkauf von Dienstleistungen an Vermittler) bis 16 % (für vom Reisebüro selbst organisierte Pauschalreisen) reichte. Die Gesamtsumme der Garantie wurde durch Addition der Beträge aus allen acht Kategorien berechnet, wobei als Untergrenze aber 750.000 FRF pro Reisebüro und 250.000 FRF pro Zweigstelle vorgesehen waren.

Die Präfekte der Departements sind ermächtigt, den Mindestbetrag für jedes einzelne Unternehmen/jede einzelne Vereinigung festzulegen und die Verwendung von Garantien zu kontrollieren.

### 23.1. Haftungsbeschränkung

Die Garantien für die Rückerstattung der bezahlten Beträge und die Finanzierung der Rückreise der Verbraucher sind in allen Fällen beschränkt. Ohne genauere Daten ist es natürlich unmöglich, das durchschnittliche Verhältnis zwischen dem Jahresumsatz eines Reisebüros und dem Betrag der von ihm zu leistende Garantie zu ermitteln. Dennoch kann geschätzt werden, daß die Garantiesumme weniger als 15 % oder sogar 10 % des Jahresumsatzes ausmacht.

---

<sup>56</sup> Loi n° 92-645 du 13 juillet 1992 fixant les conditions d'exercice des activités relatives à l'organisation et à la vente de voyages ou de séjours (JORF, p. 9457).

<sup>57</sup> Décret n° 94-490 du 15 juin 1994 pris en application de l'article 31 de la loi n° 92-645, Articles 12-19.

## **23.2. Andere Punkte von Interesse**

Laut Informationen, die von einer Verbrauchervereinigung vorgelegt wurden, scheinen die Verbraucher nicht geschützt zu sein, falls es ein Reiseveranstalter/Vermittler unterläßt, seine Teilnahme an einem gemeinsamen Garantiefonds zu verlängern.

Die französischen Rechtsvorschriften fordern, daß die Verbraucher über das Bestehen ausreichender finanzieller Garantien informiert werden müssen. In der Praxis erhalten die Verbraucher für gewöhnlich den Namen und die Adresse des Garantiegebers, aber keine genauen Angaben über die Einzelheiten der Garantie.

## **24. IRLAND**

Das irische Gesetz über Pauschalreisen und das Reisegewerbe<sup>58</sup> verpflichtet in Abschnitt 22 die Anbieter von Pauschalreisen dazu, einen ausreichenden Nachweis für Sicherheiten zur Rückerstattung bezahlter Beträge und zur Finanzierung der Heimreise der Verbraucher im Fall der Zahlungsunfähigkeit zu erbringen. Diese Anforderung gilt als erfüllt, wenn ein Anbieter von Pauschalreisen eine der in den Abschnitten 23 bis 25 dieses Gesetzes beschriebenen Vorkehrungen trifft. Handelt es sich um Pauschalreisen, für die der Anbieter eine Lizenz gemäß dem Transportgesetz von 1982<sup>59</sup> benötigt und die durch Vorkehrungen abgedeckt sind, die für die Zwecke dieses Gesetzes getroffen wurden<sup>60</sup>, dann wird die Verpflichtung des Anbieters ebenfalls als erfüllt betrachtet.

### **24.1. Kauttionen gemäß Transportgesetz von 1982**

Das Transportgesetz von 1982 enthält ein Lizenzsystem für Reiseveranstalter und -büros.

Abschnitt 13 des Gesetzes legt fest, daß einem Reiseveranstalter oder -büro erst nach Erbringung einer Kauttion die Gewerbezulassung erteilt werden darf. Für den Fall, daß ein Reiseveranstalter oder ein Reisebüro seine finanziellen oder vertraglichen Pflichten nicht erfüllt oder nicht erfüllen kann, muß diese Kauttion vorsehen, daß dem Verkehrsminister ein Geldbetrag zur Verfügung steht, der zugunsten von Kunden verwendet wird, denen ein Verlust oder einen Haftungsanspruch entstanden ist.

Die Kauttion kann für die Rückreise der Kunden aus dem Ausland, die Rückerstattung aller angemessenen Kosten, die bei solchen Kunden aufgrund

---

<sup>58</sup> Package Holidays and Travel Trade Act 1995.

<sup>59</sup> Transport Act 1982, Sec. 13-19.

<sup>60</sup> Siehe Tour Operators (Licensing) Regulations 1983 (S.I. No. 100 of 1983); Travel Agents Operators (Licensing) Regulations 1983 (S.I. No. 101 of 1983); Tour Operators and Travel Agents (Bonding) Regulations 1983 (S.I. No. 102 of 1983); Travellers' Protection Fund Regulations 1983 (S.I. No. 103 of 1983).

der Zahlungsunfähigkeit notwendigerweise angefallen sind, und die Rückerstattung (so weit wie möglich) von bezahlten Beträgen benutzt werden.

Die Erfordernisse in bezug auf Kauttionen sind in der Verordnung über Reiseveranstalter und -büros (Kauttionen) 1983 (*Tour Operators and Travel Agents (Bonding) Regulations*, S.I. No. 102 von 1983) festgelegt. Gemäß dieser Verordnung muß die Kauttionssumme 10 % (Reiseveranstalter) bzw. 4 % (Reisebüro) des „geplanten lizenzpflichtigen Umsatzes“ (d.h. geschätzter Gesamterlös des Antragstellers aus Verträgen über Auslandsreisen während des Zeitraums, für den die Lizenz beantragt wird) ausmachen. Die Kauttion kann erbracht werden durch Hinterlegung eines Betrags beim Verkehrsminister, Einlage bei einer irischen Bank mit dem Minister als einzigem Verfügungsberechtigten, eine durch eine Bank oder Versicherung besicherte Garantie, eine Garantie anderer Art, die für den Minister akzeptabel ist, oder ein gemeinsames Versicherungssystem.

#### **24.2. „Travellers’ Protection Fund“**

Die Abschnitte 15-18 des Transportgesetzes fordern die Einrichtung des „Travellers’ Protection Fund“ (Fonds zum Schutz der Reisenden) zur Abdeckung von Verlusten und Haftungsansprüchen der Kunden zahlungsunfähiger Reiseveranstalter oder -büros für Fälle, wo die Kauttion sich als unzureichend erweist. Jeder Inhaber einer Reiseveranstalterlizenz ist verpflichtet, sich an diesem Fonds zu beteiligen. Der Beitrag liegt bei 4 IEP für jeden Kunden, der eine Auslandsreise bucht. Er wird bei Studenten auf 2 IEP herabgesetzt und entfällt bei Kindern unter zwei Jahren.

#### **24.3. Sicherheiten gemäß den Abschnitten 23–25 des Gesetzes über Pauschalreisen und das Reisegewerbe von 1995**

Die Bestimmungen über Kauttionen und Versicherungen im Gesetz über Pauschalreisen und das Reisegewerbe von 1995 gelten nur für Pauschalreisen, die nicht unter die Lizenzen gemäß Transportgesetz von 1982 fallen. Da das Gesetz aus dem Jahre 1982 festlegt, daß alle Reiseveranstalter, die Auslandsreisen organisieren oder verkaufen, eine Lizenz benötigen, ist davon auszugehen, daß das Gesetz aus dem Jahre 1995 vorwiegend für Pauschalreisen innerhalb der Republik Irland gilt.

Als Mittel für die Sicherstellung sind im Gesetz von 1995 Kauttionen bei einer anerkannten Einrichtung, die einen Reservefonds oder eine Versicherung hat (Abschnitt 23), Kauttionen bei einer anerkannten Einrichtung, die keinen derartigen Reservefonds und keine Versicherung hat (Abschnitt 24), und der Abschluß einer Versicherung (Abschnitt 25) vorgesehen.

Wenn das Kauttionssystem<sup>61</sup> gewählt wird, muß die Kauttion 10 % des Jahresumsatzes des Veranstalters entsprechen; diese Zahl steigt auf 15 %,

---

<sup>61</sup> Package Holidays and Travel Trade Act, 1995 (Bonds) Regulations, 1995.

wenn die autorisierte Einrichtung selbst über keinen Reservefonds und keine Versicherung verfügt.

Die Versicherung der anerkannten Einrichtung gemäß Abschnitt 23 scheint eine ähnliche Rolle wie der im Gesetz von 1982 vorgesehene „Travellers' Protection Fund“ zu spielen. Die Reisenden erhalten daher eine Entschädigung von der Versicherung der anerkannten Einrichtung, wenn die Kautionsicherung sich als unzureichend erweist. Das durch Abschnitt 24 eingerichtete System umfaßt keinen derartigen Versicherungsschutz, doch die Ausstattung der im Rahmen dieser Bestimmung hinterlegten Kautionsicherungen scheint gerade akzeptabel zu sein.

## **25. ITALIEN**

Artikel 21 des Decreto-legge No. 111/95 sieht die Beteiligung aller Reiseveranstalter an einem gemeinsamen Garantiefonds vor. Dieser Fonds wurde aber noch nicht eingerichtet, so daß die Kommission ein Verstoßverfahren eingeleitet hat.

Abgesehen von der Umsetzung der Richtlinie über Pauschalreisen führt das Gesetz 217/1983 ein Lizenzsystem für Reisebüros ein, wobei das Hinterlegen einer Kautionsicherung Voraussetzung für die Erteilung der Lizenz ist. Der Betrag dieser Kautionsicherung wird von regionalen Behörden vorgeschrieben und liegt zwischen 3.000 und 200.000 ECU mit großen Unterschieden von Region zu Region; er hängt allerdings auch von der Größe und dem Betätigungsfeld der Unternehmen ab.

## **26. LUXEMBURG**

Artikel 6 des Pauschalreisegesetzes<sup>62</sup> und Artikel 2 der großherzoglichen Verordnung<sup>63</sup> legen fest, daß jedes Reisebüro als Voraussetzung für die Genehmigung der Betriebsaufnahme eine Garantie leisten muß. Diese Garantie kann in einer Bankgarantie, einer Versicherung oder der Beteiligung an einem gemeinsamen Garantiefonds bestehen. Der Sicherheitsgeber muß die volle Haftung für die Rückerstattung aller bezahlten Beträge sowie für die Rückreise der Verbraucher bei einer Zahlungsunfähigkeit des Reisebüros übernehmen (Artikel 4 und 5 der Verordnung). Die Sicherstellung muß unmittelbar im Gebiet des Großherzogtums zur Verfügung stehen.

---

<sup>62</sup> Loi du 14 juin 1994 portant réglementation des conditions d'exercice des activités relatives à l'organisation et à la vente de voyages ou de séjours.

<sup>63</sup> Règlement grand-ducal du 4 novembre 1997 déterminant le montant, les modalités et l'utilisation de la garantie financière prévue à l'article 6 de la loi du 14 juin 1994 portant réglementation des conditions d'exercice des activités relatives à l'organisation et à la vente de voyages ou de séjours.

## 27. NIEDERLANDE

Das niederländische Recht<sup>64</sup> verpflichtet den Veranstalter nur dazu, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, daß die Rückreise der Verbraucher und die Rückerstattung bezahlter Beträge gewährleistet ist. Es werden weder Angaben über die Mittel der Sicherstellung gemacht, noch sind Strafen im Falle eines Verstoßes vorgesehen. Ferner erfolgt keine Überprüfung des Marktes durch eine öffentliche Stelle. Das Funktionieren des Systems hängt also zur Gänze vom Bewußtsein der Verbraucher ab, die laut der niederländischen Regierung keine Pauschalreise von einem Veranstalter/Vermittler kaufen würden, der keine Garantie für den Fall seiner Zahlungsunfähigkeit anbietet.

Die Reisebranche hat einen Sicherungsfonds eingerichtet, an den Reiseveranstalter Beiträge in Abhängigkeit der von ihnen verkauften Pauschalreisen bezahlen. Im Jahre 1995 betragen die Mittel dieses Fonds ungefähr 100 Mio. NLG. Die Beiträge an den Fonds scheinen auf freiwilliger Basis zu erfolgen, doch die große Mehrheit der niederländischen Reiseveranstalter beteiligt sich nach den Versicherungen der niederländischen Regierung daran.

## 28. ÖSTERREICH

Artikel 7 der Richtlinie 90/314/EWG wurde durch eine eigene Verordnung<sup>65</sup> in österreichisches Recht umgesetzt. Innerhalb von weniger als vier Jahren wurde sie zunächst geändert<sup>66</sup>, dann durch eine neue Verordnung<sup>67</sup> ersetzt und wieder geändert<sup>68</sup>, um offenkundig gewordene Schlupflöcher zu schließen. Die folgenden Kommentare beziehen sich ausschließlich auf die letzte Fassung der Verordnung, d.h. BGBl II 118/1998.

Gemäß dieser Verordnung müssen Reiseveranstalter über eine Versicherung oder eine Bankgarantie mit einer Mindestdeckung von 5-9 % des Jahresumsatzes (je nach Art der angebotenen Pauschalreisen) verfügen. Zusätzlich müssen sie sich an einem gemeinsamen Sicherungsfonds mit einer Versicherungssumme von 50 Mio. ATS beteiligen, durch den Ansprüche abgedeckt werden, die über die individuelle Versicherung oder Bankgarantie hinausgehen. Wenn ein Veranstalter diesem Fonds nicht beitrifft, muß die Höhe seiner eigenen Versicherung oder Garantie mindestens 8-12 % des Jahresumsatzes entsprechen.

---

<sup>64</sup> Gesetz 689/1992 über die Anpassung von Buch 7 des Bürgerlichen Gesetzbuches an die Richtlinie über Pauschalreisen, Art 13.

<sup>65</sup> Reisebürosicherungsverordnung, BGBl 881/1994.

<sup>66</sup> BGBl 170/1996.

<sup>67</sup> BGBl II 10/1998.

<sup>68</sup> BGBl II 118/1998.

Das Ministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten führt ein öffentliches Verzeichnis der Reiseveranstalter<sup>69</sup>. Alle Reiseveranstalter müssen regelmäßig (in den ersten Wochen jedes Jahres) nachweisen, daß die Bedingungen für die Registrierung, einschließlich des Bestehens einer ausreichenden Sicherstellung für den Fall der Zahlungsunfähigkeit, noch erfüllt sind. Das Verzeichnis umfaßt nur österreichische Reiseveranstalter.

### **28.1. Mindestbetrag der Sicherstellung**

Im Rahmen des österreichischen Systems ist die Haftung der Sicherheitsgeber / Versicherungen beschränkt. Es muß auch angemerkt werden, daß die in der Versicherung angeführte gesetzliche „Mindestversicherungssumme“ kaum überschritten werden wird, so daß dieser Betrag als die effektive Garantiesumme betrachtet werden kann.

### **28.2. Garantie durch ein Kreditinstitut**

§§ 3 und 6 der Verordnung ermöglichen die Erbringung der Sicherstellung durch eine Garantie eines Kreditinstitutes.

Laut Informationen, die von einer österreichischen Verbrauchervereinigung vorgelegt wurden, weist dieses System einige Nachteile auf, die bei der Zahlungsunfähigkeit des Reisebüros „Extratours Roland Swoboda“ zu Tage traten. Die Garantie wurde vom Kreditinstitut auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt, nach dessen Ende sie aufgrund der prekären Finanzlage des Reiseveranstalters nicht verlängert wurde. Die öffentlichen Stellen wurden darüber informiert, unternahmen aber keine Schritte zur Schließung des Reisebüros, das zwei Monate nach Ablauf der Garantie zahlungsunfähig wurde. Folglich weigerte sich das Kreditinstitut, die Rückreisekosten der Verbraucher zu bezahlen und bezahlte Beträge rückzuerstatten.

Abgesehen von der offenkundig mangelnden Aufmerksamkeit der staatlichen Stellen zeigt dieser Fall zwei Probleme auf: Erstens, stellen Kreditinstitute in Österreich Garantien nur für einen begrenzten Zeitraum aus; zweitens, können Ansprüche aus solchen Garantien nach österreichischem Recht nicht direkt von den Verbrauchern sondern nur vom Inhaber der schriftlichen Garantieerklärung geltend gemacht werden. Dies würde den Anforderungen der österreichischen Verordnung selbst widersprechen, da sie in § 5 Abs. 2 und § 6 festlegt, daß dem Reisenden ein unmittelbarer Anspruch gegen den Sicherheitsgeber einzuräumen ist.

### **28.3. Mangelnder Schutz bei Nichterbringung der Sicherstellung durch den Reiseveranstalter**

Schließlich wurde von einer Verbrauchervereinigung auch mitgeteilt, daß Lücken in der Überwachung des Marktes offenkundig geworden sind, zum Beispiel bei der Zahlungsunfähigkeit von „Phönix-Tabor-Reisen“ und „Extratours Roland Swoboda“: die Versicherungspolizze / Bankgarantie war

---

<sup>69</sup> Vgl. BGBl II 10/1998, § 9.

abgelaufen, doch der Reiseveranstalter setzte seine Geschäftstätigkeit fort. Die österreichischen Rechtsvorschriften bieten keine Abhilfe in Fällen, wo ein Reiseveranstalter nicht versichert ist, aber dennoch seine Tätigkeit nicht einstellt.

## **29. PORTUGAL**

Die portugiesischen Rechtsvorschriften<sup>70</sup> schreiben vor, daß Reisebüros eine Kautions<sup>71</sup> hinterlegen sowie eine Versicherung<sup>72</sup> abschließen müssen, um die zivilrechtliche Haftung aus ihrer Geschäftstätigkeit abzudecken.

Die Kautions kann in einer Versicherungspolize, einer Bankgarantie, einer Bankeinlage oder anderen Kautionsen, die von der Generaldirektion für Tourismus für zulässig betrachtet werden, bestehen. Der Garantiebetrags beläuft sich auf 5 % des Jahresumsatzes, darf aber weder unter 5 Mio. PTE noch über 50 Mio. PTE liegen. Die Versicherung muß eine Deckungssumme von mindestens 15 Mio. PTE aufweisen.

Sowohl die Kautionsen als auch die Versicherungspolize sollen allerdings Risiken der zivilrechtlichen Haftung im allgemeinen abdecken und sind nicht ausdrücklich für Schäden, die Verbrauchern durch die Zahlungsunfähigkeit eines Veranstalters oder Vermittlers entstanden sind, gedacht.

Unter diesen Umständen ist es nicht klar, wie die Verbraucher von den Sicherstellungen profitieren können, wenn der Veranstalter/Vermittler zahlungsunfähig wird. Bei Fehlen eines direkten Anspruchs der Verbraucher an den Versicherer könnte man meinen, daß sie eine Rückerstattung nur vom zahlungsunfähigen Veranstalter/Vermittler fordern können, der wiederum einen Anspruch gegen den Versicherer hätte.

Darüber hinaus ist anzumerken, daß die Mindestbeträge für die Kautions und die Versicherungspolize eine Einschränkung der in Artikel 7 der Richtlinie 90/314/EWG vorgesehenen Sicherheiten darstellen.

## **30. FINNLAND**

Gemäß § 8 des Gesetzes Nr. 1080/94 muß jeder Reiseveranstalter und jeder Vertreter eines ausländischen Veranstalters der Nationalen Verbraucherbehörde eine genehmigte Sicherstellung vorlegen, die die Rückreise der Verbraucher und die Rückerstattung bezahlter Beträge gewährleistet. Laut § 9 können Reiseveranstalter unter gewissen Umständen von der Verpflichtung zur Leistung einer Sicherstellung befreit werden.

---

<sup>70</sup> Decreto-Lei n.º 198/93 de 27 de Maio, Diário da República – I Série A - n.º 123, Kapitel IV.

<sup>71</sup> Decreto-Lei n.º 198/93, Abschnitte 42 –48.

<sup>72</sup> Decreto-Lei n.º 198/93, Abschnitte 49 –50.

Gemäß § 10 kann die Sicherstellung in Form einer Garantie, Versicherung oder anderen Sicherheit geleistet werden (es wird nicht ausgeführt, wie eine solche „andere Sicherheit“ aussehen könnte). Der Nationalen Verbraucherbehörde muß das Recht zur direkten Verwendung der Sicherstellung im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Reiseveranstalters eingeräumt werden. Es obliegt der Nationalen Verbraucherbehörde zu entscheiden, ob die geleistete Sicherstellung akzeptabel ist, d.h. zur Abdeckung des Risikos ausreicht. Der Kommission liegen keine Angaben darüber vor, wie beurteilt wird, ob die Garantie ausreicht.

In § 10 des Gesetzes Nr. 1080/94 wird festgehalten, daß weitere Erfordernisse in bezug auf die Annehmbarkeit einer Sicherstellung in einer eigenen Verordnung festgelegt werden sollten. Bisher wurde der Kommission jedoch keine derartige Verordnung bekanntgegeben.

Wenn sich bei Zahlungsunfähigkeit eines Reiseveranstalters herausstellt, daß die Sicherstellung nicht ausreicht, wird die Abdeckung der Rückreisekosten vorrangig behandelt.

### **30.1. Ausnahme bestimmter Reiseveranstalter von der Sicherstellungspflicht**

Der Nationalen Verbraucherbehörde wird in § 9 des Gesetzes 1080/94 gestattet, Reiseveranstalter von der Pflicht zur Erbringung einer Sicherstellung auszunehmen, wenn mit Hinblick auf die Art und den Umfang der Geschäftstätigkeit eine solche Sicherstellung nicht wesentlich zu sein scheint. In dieser Bestimmung wird festgehalten, daß Einzelheiten über die Gewährung solcher Ausnahmen in einer eigenen Verordnung geregelt werden sollten. Bisher wurde der Kommission jedoch keine derartige Verordnung bekanntgegeben.

Laut einer von der Katholischen Universität Louvain-la-Neuve durchgeführten Studie wird etwa 10 % der Reiseveranstalter in Finnland eine Ausnahme erteilt.

### **30.2. Haftungsbeschränkung**

Obwohl alle Sicherstellungen an die Nationale Verbraucherbehörde geleistet werden müssen, stellen sie keinen gemeinsamen Garantiefonds für Reiseveranstalter dar. Kunden eines zahlungsunfähigen Veranstalters erhalten eine Entschädigung daher nur aus der von diesem Veranstalter geleisteten Sicherstellung.

Das finnische Gesetz (§11 des Gesetzes 1080/94) berücksichtigt ausdrücklich die Möglichkeit, daß sich die von einem Reiseveranstalter geleistete Sicherstellung als unzureichend erweist. In solchen Fällen ist bei Zahlungen der Rückreise von Verbrauchern gegenüber der Rückerstattung von für Pauschalreisen bezahlten Beträge der Vorzug zu geben.

### **30.3. Pflichten ausländischer Veranstalter/Vermittler**

Laut den Erläuterungen der finnischen Delegation bei der Sitzung am 14. April 1999 müssen ausländische Veranstalter/Vermittler nach finnischem

Recht eine Sicherheit leisten. Die Erfüllung der Reisegarantiebestimmungen ihres Ursprungslandes wird nicht als ausreichend betrachtet.

### **31. SCHWEDEN**

Das schwedische Reisegarantiesetz<sup>73</sup> (§§ 1, 4) sieht vor, daß Veranstalter oder Vermittler, bevor sie eine Pauschalreise zum Verkauf anbieten, eine Sicherstellung beim Kammarkollegiet (Zentrales Verwaltungsamt für öffentliche Vermögen) hinterlegen. Die Höhe der Kautions wird vom Kammarkollegiet festgelegt und muß für Veranstalter mindestens 200.000 SEK, für Vermittler von Pauschalreisen außerhalb Schwedens 200.000 SEK und für Vermittler von Reisen innerhalb Schwedens 50.000 SEK betragen. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann das Kammarkollegiet die Sicherstellung auf einen niedrigeren Wert festsetzen oder von der Leistung einer Sicherstellung sogar ganz absehen.

### **32. VEREINIGTES KÖNIGREICH**

Im Vereinigten Königreich müssen alle Veranstalter von Flugreisen über eine Lizenz verfügen.<sup>74</sup> Bevor diese erteilt wird, ist eine Kautions bei der Zivilluftfahrtbehörde zu hinterlegen, die dann für die Verwendung der Kautions bei Zahlungsunfähigkeit des Veranstalters von Flugreisen verantwortlich ist.

Für Reiseveranstalter, die keine Flugreisen organisieren, gibt es kein Lizenzsystem. Sie müssen allerdings die Bestimmungen über Reisegarantien der britischen Pauschalreiseverordnung<sup>75</sup> einhalten. Strafrechtliche Folgen sind für Reiseveranstalter vorgesehen, die ihre Tätigkeit ohne Erbringung der entsprechenden Sicherstellung ausüben.

Die Pauschalreiseverordnung legt eine Vielfalt von Sicherstellungsmechanismen fest. Der Veranstalter/Vermittler muß gewährleisten, daß von einer autorisierten Einrichtung eine Kautions in der Höhe von 25 % seines Jahresumsatzes oder dem Höchstbetrag aller Zahlungen, die er zu irgendeinem Zeitpunkt zu halten erwartet, wobei der jeweils niedrigere Betrag zu wählen ist, eingegangen wird (Reg.17). Wenn die Einrichtung über einen Reservefonds oder Versicherungsschutz verfügt, dann wird der Mindestbetrag der Kautions auf 10 % des Jahresumsatzes des Veranstalters / Vermittlers herabgesetzt (Reg.18).

Alternativ dazu können Veranstalter/Vermittler eine Versicherung abschließen (Reg. 19). Es gibt keine „Mindestversicherungssumme“, so daß es scheint, daß der Versicherer eine unbeschränkte Haftung übernehmen muß.

---

<sup>73</sup> Reisegarantiesetz (SFS 1972:204, idF SFS 1996:354).

<sup>74</sup> Zu beachten ist, daß aufgrund der geographischen Lage des Vereinigten Königreichs die meisten verkauften Pauschalreisen einen Flug enthalten.

<sup>75</sup> The Package Travel, Package Holidays and Package Tours Regulations, S.I. 3288 of 1992, Reg. 16 – 26.

Eine weitere Möglichkeit ist in Regs. 20 und 21 vorgesehen, bei der alle von einem Verbraucher im Rahmen oder in Erwägung einer Pauschalreise bezahlten Beträge von einem Treuhänder („trustee“) für den Verbraucher zu verwalten sind, bis der Vertrag vollständig erfüllt wurde.

### **32.1. Eingeschränkte Haftung**

Beim Kautions- und Treuhandsystem scheint die Haftung eingeschränkt zu sein, während es beim Versicherungssystem keine Beschränkung gibt.

### **32.2. Treuhandfonds**

Regulations 20 und 21 der Pauschalreiseverordnung 1992 sehen vor, daß die Pflicht zur Leistung einer Sicherstellung erfüllt ist, wenn alle Beträge, die von einem Verbraucher im Rahmen oder in Erwägung eines Vertrags für eine relevante Pauschalreise bezahlt wurden, von einer Person im Vereinigten Königreich als Treuhänder für den Verbraucher verwaltet werden, bis der Vertrag vollständig erfüllt wurde, alle vom Verbraucher bezahlten Beträge an ihn zurückerstattet wurden oder aufgrund einer Stornierung durch den Verbraucher verfallen sind. In diesem Fall ist keine Kautions- oder Versicherung erforderlich.

Laut Informationen, die von einer angesehenen Verbrauchervereinigung übermittelt wurden, verfügen nur 1.000 von 30.000 Anbietern von Pauschalreisen über Kautions-, während alle anderen das Treuhandsystem anwenden. Im Gegensatz dazu versichert die britische Regierung, daß nur sehr wenige Reiseveranstalter das Treuhandsystem gewählt haben und daß dieses aufgrund der damit verbundenen strengen Buchführungsaufgaben für Gewerbetreibende ziemlich unattraktiv sei.

Das Treuhandsystem scheint in einigen Fällen die Rückerstattung der bezahlten Beträge und die Rückreisekosten der Verbraucher nur teilweise abzudecken. Regulation 20 (7) und Regulation 21 (6) legen beide fest, daß die Zahlungen an die Verbraucher anteilmäßig zu erfolgen haben, wenn die vom Treuhänder verwalteten Beträge nicht ausreichen, um die Ansprüche der Verbraucher abzudecken.

Ferner ist zu beachten, daß Regulation 20 keine Aussage darüber macht, wer die Treuhänder sein sollten, wie das Treuhandkonto verwaltet werden sollte und welche Befugnisse und Verantwortungen die Treuhänder haben. Es wird nicht gefordert, daß der Treuhänder vom Veranstalter/Vermittler unabhängig sein sollte. Für Personen, die als Treuhänder fungieren wollen, ist keine Genehmigung oder Qualifikation erforderlich. Es ist auch nicht vorgeschrieben, daß der Treuhandfonds durch eine formelle Urkunde eingerichtet wird.

Berichten zufolge haben viele Pauschalreiseveranstalter ihre eigenen Beschäftigten (Buchhalter) oder Ehepartner als Treuhänder eingesetzt. Die privaten Mittel dieser Treuhänder werden natürlich beschränkt sein und können kaum mit den Mitteln eines Finanzinstituts oder einer Versicherungsgesellschaft verglichen werden.